



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,
ENERGIE UND
LANDESPLANUNG

BÜRGER MACHEN ENERGIE

In sieben Schritten zur Energiegenossenschaft

Energiegenossenschaften gründen



INHALT

Vorwort	3
Bürgerschaftliches Engagement für die Energiewende	4
Die Gründung einer Genossenschaft	8
1. Schritt: Eine Gründungsgruppe macht sich auf den Weg	11
2. Schritt: Sie entwickeln eine Geschäftsidee	12
3. Schritt: Sie bereiten die Gründungsprüfung vor	16
4. Schritt: Sie erarbeiten die Satzung	18
5. Schritt: Sie erstellen den Business- oder Geschäftsplan	26
6. Schritt: Sie gründen die Genossenschaft	32
7. Schritt: Sie managen den Geschäftsbetrieb	38
Wer Sie bei der Gründung unterstützt	42
Impressum	47

VORWORT

Rheinland-Pfalz setzt auf Bürgerteilhabe bei der dezentralen Energieproduktion



allein der Windenergie, die Gebäudesanierung und vieles andere mehr gehören ebenso dazu wie die Bürgerbeteiligung.

Energiegenossenschaften geben Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, vor Ort in Energieprojekte zu investieren und so ihren Beitrag zu der Energiewende, dem Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region und zum Klimaschutz zu leisten. Die Energie in Bürgerhand hat viele Vorteile: Bürgerinnen und Bürger werden Mitbesitzer der Energieanlagen und beteiligen sich an einer verantwortungsvollen Geldanlage mit attraktiver Rendite. Ein weiterer wichtiger Aspekt dabei: Die Wertschöpfung bleibt vor Ort. Die regionale Wirtschaft profitiert von den Aufträgen, Gewinne fließen an die Bürgerinnen und Bürger, Innovation und Beschäftigung werden gefördert.

Die Unterstützung und Partizipation der Bevölkerung ist entscheidend für das Gelingen der Energiewende. Energiegenossenschaften erhöhen die Akzeptanz vor Ort, weil sich die Bürgerinnen und Bürger engagieren und zudem von der Energiewende profitieren können.

Eveline Lemke
Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung

Eine Energiewende hin zu erneuerbaren Energien lässt sich nur regional und dezentral umsetzen. Sonne, Wind, Biomasse, Wasser: Erneuerbare Energien gibt es überall, verteilt in jeder Region. Bürgerinnen und Bürger wollen daran beteiligt werden.

Das Land Rheinland-Pfalz steht für eine nachhaltige Energieerzeugung mit regenerativen Energien. Rheinland-Pfalz hat das Ziel, bis zum Jahr 2030 den im Land verbrauchten Strom bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Ein Baustein hierzu ist die Erzeugung von jährlich zwei Terawattstunden aus Photovoltaik bis zum Jahr 2020. Solarenergie ist ein wichtiger Baustein für Klimaschutz und für die Unabhängigkeit von Energieimporten. Energieeinsparung, der weitere Ausbau der anderen erneuerbaren Energien, vor

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT FÜR DIE ENERGIEWENDE



GESCHICHTE MIT ZUKUNFT

Die Gründung von Energiegenossenschaften boomt. Ende 2011 gab es in Deutschland etwa 600 dieser Vereinigungen, viermal mehr als noch 2008. Dies ermittelte das Kölner Klaus Novy Institut. Bürgerinnen und Bürger treiben demnach die Energiewende maßgeblich voran.

Bürgerenergiegenossenschaften beteiligen möglichst viele Bewohner einer lokalen oder regionalen politischen Einheit an der Energieerzeugung oder -versorgung. Sie stellen Kapital bereit und engagieren sich für die Umsetzung der Energiewende vor Ort. Die Genossenschaft ist eine demokratische Rechtsform, in der jedes Mitglied gleichberechtigt eine Stimme hat, und zugleich eine bewährte, erfolgreiche Unternehmensform.

► Bürgerbeteiligung

Astrid Ley / Ludwid Weitz (Hrsg.): Praxis Bürgerbeteiligung. Ein Methodenhandbuch, Stiftung Mitarbeit, Bonn 2003.

www.wegweiser-buergergesellschaft.de

Energiegenossenschaften blicken auf eine lange Tradition zurück. In der Zeit der Weimarer Republik gab es über 6.000 Elektrizitätsgenossenschaften. Die meisten wurden verdrängt: durch das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 und die darin staatlich garantierten Monopole bei der Energieversorgung, später in der Bundesrepublik durch die monopolartig handelnden großen Energieunternehmen.

Mit der Liberalisierung der Energiemärkte in Deutschland entstanden Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts einzelne neue genossenschaftliche (Öko-)Stromhändler wie Greenpeace Energy eG und die EWS Schönau (Netzkauf eG) sowie knapp zehn genossenschaftliche Gasversorger wie die Gas- und Energiegenossenschaft Ost- und Mitteldeutschland eG.

Energiegenossenschaften agieren in den vier Bereichen

- Erzeugung von Energie (Photovoltaik, Windkraft, Biogas, Kraftwärmekopplung),
- Vertrieb alternativer Energie (Strom, Wärme, Gas),
- Übernahme und Betreiben von Netzen sowie
- Dienstleistungen für einen effizienteren Umgang mit Energie (Beratung, Energieeinsparcontracting).

Rund 60 Prozent der Genossenschaften sind laut Studie des Klaus Novy Instituts lokale Projekte, die Strom aus erneuerbaren Energien produzieren. Die ersten energieerzeugenden Genossenschaften in Deutschland waren mehrheitlich Windradbetreiber. Eine der bekanntesten ist die Frauenergiegemeinschaft Windfang eG. Inzwischen stellen Solargenossenschaften mit 43 Prozent den größten Anteil, gefolgt von Bioenergie, Wind- und Wasserkraft mit rund 19 Prozent. Den stärksten Zuwachs auf rund 14 Prozent erfährt aktuell die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), die gemeinsame

Bürgerstrom mit Tradition

Die Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein eG in Rheinland-Pfalz besteht seit 1920. Der Genossenschaft gehört das Stromnetz im Ort und sie versorgt die Gemeinde mit elektrischer Energie. Rund 625 Mitglieder hat die Genossenschaft, über 94 Prozent der 3.300 Einwohner beziehen

über sie ihren Strom. Das Geschäftsmodell ist lukrativ. Die Mitglieder erhalten jährlich eine (Stromgeld-)Rückvergütung von bis zu zehn Prozent der Netto-Stromrechnung. Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein eG im Internet: www.egdirmstein.de.

Produktion von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien. Bei den Genossenschaften, die Biogas erzeugen und ihre Mitglieder mit Strom und Nahwärme versorgen, verstehen sich viele als Bioenergiedörfer. Als Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften setzen sie vor Ort eine eigenständige umweltfreundliche Energieversorgung um. Pionierfunktion haben hier die Energiegenossenschaft Lieberhausen eG (www.egl-lieberhausen.com) mit einer Holzhackschnitzelheizung und das Ökodorf Jühnde (www.bioenergiedorf.de) mit einer Biogasanlage. Energieverbraucher-genossenschaften konzentrieren sich auf den Handel und Vertrieb von Strom, Wärme und Gas an den Endverbraucher. Einige betreiben zusätzlich eigene kleine Kraftwerke, beraten Bürger beim Stromsparen und anderes mehr.

Bürger, Kommunen und Stadtwerke – Energiewende durch Kooperation

Beim Zusammenspiel von Energiegenossenschaften, Kommunen und Stadtwerken sind unterschiedliche Formen denkbar. Vertreter von Kommunen und Stadtwerken sind in Vorständen und Aufsichtsräten, Gemeinden beteiligen sich finanziell an Genossenschaften oder unterstützen sie z. B. bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Verwaltung. Ist die Geschäftsstelle der Energie-

genossenschaft bei der Gemeindeverwaltung angesiedelt, bietet sie allen interessierten Bürgern eine Anlaufstelle. Viele Gemeinden stellen für Bürgerbeteiligungskonzepte auch kommunale Dachflächen kostenlos zur Verfügung.

Teilweise initiieren Kommunen auch selbst Bürgerenergiegenossenschaften, unterstützt durch einen Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrats. Vertreter der Gemeinde, etwa Bürgermeister, Ortsvorstand oder Mitarbeiter von Stadtwerken, arbeiten dabei eng und dauerhaft mit der Energiegenossenschaft zusammen.

Mit innovativen Konzepten können Kommunen im Bereich dezentraler, umweltverträglicher Energieversorgung wesentliche Veränderungen initiieren und dabei ein langfristiges Konzept unter starker Einbindung ihrer Bürger verfolgen. Hier drei Beispiele:

Die Energiegenossenschaft beteiligt sich am Stadtwerk: In Wolfhagen in Nordhessen beteiligt sich die im März 2012 gegründete BürgerEnergie-Genossenschaft Wolfhagen zu 25 Prozent an den Stadtwerken. Die Genossenschaft ist mit zwei Vertretern in deren Aufsichtsrat vertreten. Die Kunden von heute werden so zu Miteigentümern und Mitgestaltern von morgen,

die Energieversorgung wird demokratisiert. Die Stadtwerke binden ihre Energiekunden durch die genossenschaftliche Beteiligung wirtschaftlich und emotional.

www.beg-wolfhagen.de

Bürger beteiligen sich am Stromnetz: Die Stadt Titisee-Neustadt im Hochschwarzwald hat das lokale Stromnetz zurückgekauft und will es selbst betreiben. Dazu hat die Kommune mit dem genossenschaftlichen Ökostromanbieter EWS Schönau die Stromgesellschaft Energieversorgung Titisee-Neustadt (EVTN) gegründet. Die EVTN will über die EWS Schönau atomfreien Strom einkaufen und ihn weiterverkaufen. Eine Bürgerenergiegenossenschaft beteiligt sich mit zehn Prozent an der EVTN und damit am Stromnetz.

Kooperation mit genossenschaftlichen Banken: Auch genossenschaftliche Banken, in einzelnen Fällen auch Sparkassen, engagieren sich bei der Gründung von Energiegenossenschaften. Sie sind besonders bei der Finanzierung von Projekten wichtig. Teilweise übernehmen sie für die Initiierung, Umsetzung und Verwaltung einer Energiegenossenschaft eine dominante Funktion. Dies kann so weit gehen, dass die Geschäftsstelle der Energiegenossenschaft bei der Volksbank angesiedelt ist, ein Vertreter der Bank im Aufsichtsrat oder

sogar im Vorstand mitarbeitet und der Webauftritt in die Internetseite der Volksbank integriert ist. Die konzeptionellen Grundlagen der Gründung durch eine Volksbank mit zahlreichen Hilfen für die Gründung hat der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. entwickelt.

Die eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG ist mit der Volksbank vor Ort eine strategische Partnerschaft eingegangen. „Die genossenschaftliche Bank ist etabliert und anerkannt, hat über Jahrzehnte gewachsene Geschäftsbeziehungen“, sagt Vorstand Johannes Pinn. „Wenn wir wegen Projekten mit Kommunen ins Gespräch kommen und sagen, wir wollen das hier als regionale Partner stemmen, haben wir ein ganz anderes Standing.“

Beispiele für diesen Ansatz aus Rheinland-Pfalz sind u. a. die HunsrückSonne Kastellaun eG (www.raiffeisenbank-kastellaun.de/buergergenossenschaften/neu/1.html), die Südeifel Strom eG (www.suedeifel-strom.de) und die pro regionale energie eG (www.pro-regionale-energie.de).

► Gründungshilfe

Volksbanken können eine CD-ROM als Gründungshilfe über den DG-Verlag erwerben.

Gemeinsame Sache

Die Stadtwerke Trier (SWT) fördern unter anderem die Entwicklung der TRENEG Trierer Energiegenossenschaft eG. Die Stadtwerke planen Bürgerbeteiligungen für Erneuerbare-Energien-Projekte, begleiten die Gründung von Projektgesellschaften in der Region und übernehmen die Direktvermarktung regional erzeugter erneuerbarer Energien. „Als Stadtwerke Trier können wir so erneuerbare Energien auf den Markt und Produkte aus erneuerbaren Energien nach vorne bringen, nach dem Motto: ‚Energie aus der Region für die Region.‘“ Bei der TRENEG zeichneten die Stadtwerke 30 Anteile und vor allem: Sie unterstützen die Genossenschaft, bis diese wirtschaftlich auf gesunden Füßen steht.

Zur Förderung gehört ein kostenloser Flyer, das Erstellen der Ertragsprognosen für die Anlagen, Dachakquisition, Dachprüfung, Ausschreibung für die Installation sowie das Monitoring der Anlagen.

Im Vorstand ist der technische Leiter der Stadtwerke, außerdem ein Vertreter der Lokalen Agenda 21 und der Leiter Firmenkunden der Volksbank Trier. Vorstand Zeljko Brkic (LA21) hält dies für ein zukunftsfähiges Modell, nicht nur wegen des fachlichen Know-hows. Allein mit ehrenamtlicher Arbeit sei die erfolgreiche Entwicklung der Genossenschaft nur schwer zu stemmen.



DIE GRÜNDUNG EINER GENOSSENSCHAFT

In dieser Broschüre erfahren Sie, wie Sie in sieben Schritten eine Genossenschaft gründen können. In der Praxis vollziehen Sie diese Schritte nicht nacheinander, sondern parallel und miteinander verzahnt. Sie brauchen z. B. für die Gründungsprüfung einen schlüssigen Businessplan, für diesen wiederum einen oder mehrere Projekte, die Sie realisieren.



Deshalb empfehlen wir Ihnen ein gutes Projektmanagement, die Ausarbeitung eines Aufgabenplans für die einzelnen Teilprojekte und einen klaren Zeitplan. Damit haben Sie im Blick, was Sie wann mit welchem Aufwand und welchem Ergebnis tun – und können die komplexe Gründung erfolgreich bewältigen.

► Projektmanagement

Grundlagen zum Thema Projektmanagement finden Sie in der Literatur oder dem Internet, z. B. www.pm-handbuch.com.

► Vier-Phasen Modell

Die innova eG hat die Gründung einer Genossenschaft systematisch in einem Vier-Phasen-Modell aufbereitet

(www.innova-eg.de > Produkte > Gründungshilfe oder <http://www.innova-eg.de/produkte/gruendungshilfe/>) Das Modell wird auch dargestellt in der Broschüre „Genossenschaften gründen – Genossenschaften nutzen. Hilfen zur Gründung von Genossenschaften aus der Arbeitslosigkeit.“ Sie ist gegen Erstattung der Versandkosten von 5,00 € über info@innova-eg.de zu beziehen.

Projektstrukturplan

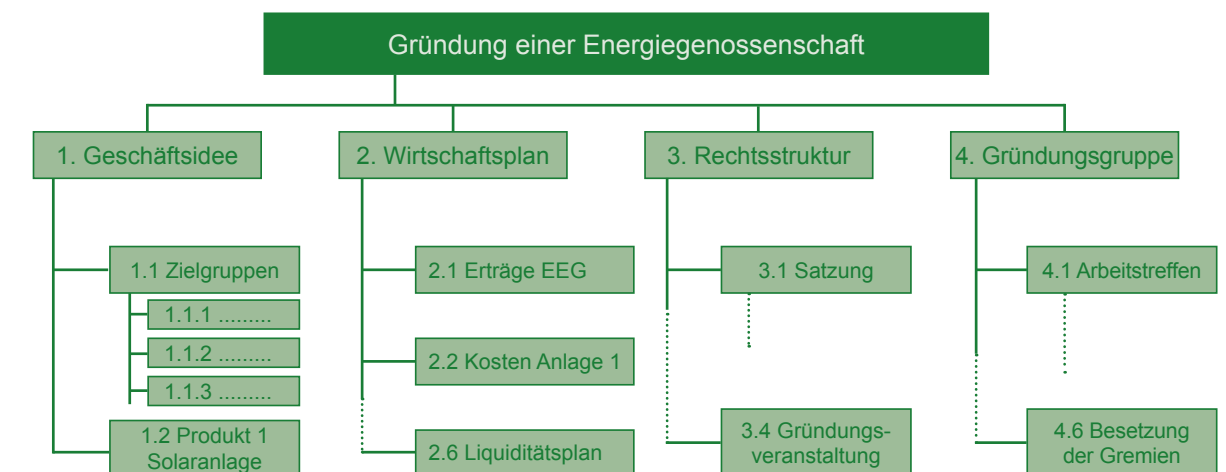


Abb. 1: Projektstrukturplan

„Wir sind ein Paradebeispiel für die regionale Wertschöpfung“

Johannes Pinn, Vorstand der eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG



Genossenschaft eine gut handhabbare und doch auf Gewinn orientierte Rechtsform ist.

Wir haben bisher elf Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 387 KWp installiert. Für 2011 schüttet die eegon eine Dividende von vier Prozent und einen Bonus von zwei Prozent an ihre Mitglieder aus. Bei einem Gewinn von 39.000 Euro bezahlen wir 13.000 Euro Steuern. Das zahlen wir gerne hier vor Ort. Wir sind ein Paradebeispiel für die regionale Wertschöpfung.

Wir entwickeln uns weiter. Im März 2012 haben wir uns an einem Windpark bei Trierweiler beteiligt, einem Repowering-Projekt. Doch bei der Windkraft stehen wir im direkten Wettbewerb mit den Großen. Wir wünschen uns, dass viele Kommunen den Gedanken der regionalen Wertschöpfungskette auch bei den aktuellen Überlegungen zur Windenergie berücksichtigen.

Unsere Vision sind regionale, dezentrale Energiesstrukturen, die Vermarktung von eigenproduzierter Energie bis hin zu eigenen Netzen. Das wird ein langer Weg sein. Ich bin Förster von Beruf, das ist mein persönlicher Vorteil. Wir sind das lange Bohren dicker Bretter gewohnt und haben den notwendigen Sinn für Nachhaltigkeit.

Die Genugtuung, mit Gleichgesinnten etwas zu bewegen, ist mein persönlicher Gewinn. Wenn man eine Vision hat, dann macht man es auch mit Spaß.

Ich bin seit über zehn Jahren kommunalpolitisch tätig und habe bei Landesforsten sieben Jahre als Energieberater gearbeitet. Wir hatten in regionalen Entwicklungsprozessen oft sehr gute Ideen, und dann hat es an der Umsetzung gehapert oder Investoren von außerhalb haben es umgesetzt. Damit gehen große Teile regionaler Wertschöpfung verloren. Das war für mich die Motivation für mein Engagement. In der Zusammenarbeit mit Weggefährten hat sich herausgestellt, dass die

1. Schritt:

EINE GRÜNDUNGSGRUPPE MACHT SICH AUF DEN WEG

Sie suchen nach geeigneten Mitstreitern, informieren sich, klären Fragen und entscheiden sich.

Am Anfang steht das Engagement von Einzelnen oder Initiativen: Die Trierer Energiegenossenschaft der Lokalen Agenda 21 eG (TRENEG) ist aus der Gruppe Lokale Agenda 21 entstanden. Die Gründerinnen und Gründer von Urstrom eG in Mainz haben sich bei der Weiterbildung „Projektentwickler/innen für Energiegenossenschaften“ zusammengefunden. Bei anderen Genossenschaften sind Kommunen die Wegbereiter.

Verbreitern Sie früh die Basis. Analysieren Sie, wer Ihre Mitstreiter und Kooperationspartner sind: Kommunen, Stadtwerke, Parteien, lokale Initiativen, Wohnungsunternehmen, Dachbesitzer (Kommune, Schulen, Kirche, Vereine, Firmen, Universität usw.), Banken, Genossenschaftsverbände sowie Projektentwickler und andere Genossenschaften für den Erfahrungsaustausch.

Klären Sie in der Initiativgruppe diese Fragen:

- Welche (Energie-)Projekte kommen in Frage?
- Welche Chancen hat eine Genossenschaft vor Ort?
- Welche Qualifikationen haben Sie in der Gruppe? Welche brauchen Sie noch?
- Wer macht sich zu welchem Thema schlau (Technik, Satzung, Finanzierung, ...)?
- Wer hat welche Rolle?
- Wen können/sollten/müssen Sie vor Ort einbinden?
- Welche Beispiele erfolgreicher Genossenschaften gibt es?
- Wie hoch sind Aufwand und Kosten der Gründung?

- Wie wollen Sie den gesetzlichen Zweck der Genossenschaft (die Mitgliederförderung) verwirklichen?
- Welchen Mitgliedernutzen generiert die Genossenschaft? Versorgung mit Ökostrom, Entgelt für das eingesetzte Kapital, das Gefühl, etwas Sinnvolles zu tun?

Sie werden dabei eine Fülle von Informationen und offenen Fragen aufbereiten. Lassen Sie sich evtl. von Projektentwicklern beraten. Diese unterstützen Sie bedarfsgerecht und unabhängig bei der Auswahl, Wertung und Ordnung der Informationen.

► Projektentwickler

Unter www.energiegenossenschaften-gruenden.de finden Sie eine Liste von erfahrenen Projektentwicklern, die Initiativen bei der Gründung einer Genossenschaft begleiten.

Ergebnis dieses Schrittes ist eine Entscheidung: Ja, wir wollen eine Genossenschaft mit einer gemeinsamen Geschäftsidee gründen. (Oder Nein, wenn sich Ihre Geschäftsidee als nicht tragfähig erweist.)

In den nächsten Schritten erarbeiten Sie ein Konzept, das vor dem kritischen Blick der Gründungsprüfer der Genossenschaftsverbände, der finanzierenden Banken, der potenziellen Mitglieder und der Kooperationspartner bestehen kann. Außerdem klären Sie in der Gruppe die Rollen und Funktionen bei der Genossenschaftsgründung. Und Sie beginnen, über Name und Logo nachzudenken.

2. Schritt:

SIE ENTWICKELN EINE GESCHÄFTSIDE

Sie erarbeiten die gemeinsame Idee. Eine Idee, die wirtschaftlich tragfähig ist. Und Sie planen Ihre ersten Energieprojekte.

Mit einer Energiegenossenschaft wollen Sie entweder gemeinschaftlich Energie erzeugen, gemeinschaftlich Energie beziehen, Energie verteilen (Betrieb eines eigenen Netzes), oder Sie bieten Dienstleistungen wie Beratung an. Die meisten Gründungen starten mit der Energieproduktion. Deshalb steht sie hier im Mittelpunkt.

Entscheidend ist, dass Sie mit Ihrer Geschäftsidee mittelfristig so hohe Erträge erzielen, dass Sie Überschüsse erwirtschaften und damit Dividenden oder eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit finanzieren können.

Geschäftsidee – Produktion und Verkauf von Solarenergie

In den letzten Jahren sind die meisten Energiegenossenschaften mit Solarprojekten gestartet. Das ändert sich derzeit durch die vielen und kurzfristigen Kürzungen der Solarvergütung. Das Geschäftsmodell Produktion von Solarstrom lässt sich dadurch für Energiegenossenschaften schwerer wirtschaftlich gewinnbringend umsetzen.

Viele Probleme ergeben sich bei der Projektakquise. Informieren Sie sich bei anderen Energiegenossenschaften: Woran scheitern Projekte? Wie ist die Erfolgsquote? Worauf muss man unbedingt achten? Das A und O ist der Pachtvertrag. Dies gilt für Dächer für Solaranlagen ebenso wie für Flächen zur Windenergieerzeugung. Nur ein verbindlicher Vertrag stellt sicher, dass Projektierer oder andere Wettbewerber Ihnen bei einem attraktiven Projekt nicht doch noch zuvorkommen. Maximal jedes dritte Dach, in das Sie Arbeit stecken, eignet sich tatsächlich. Spätere Probleme entstehen häufig durch schlechtes Qualitätsmanagement bei der Installation einer Anlage. Achten Sie deshalb nicht nur auf den Preis, sondern auch auf die Verlässlichkeit der Installateure. Eine fundierte Projektabnahme hilft, negative Spätfolgen zu vermeiden.

Die Entwicklung, Installation und das Betreiben von Photovoltaikanlagen gilt als relativ einfach zu handhabendes Geschäftskonzept. Das Einfache liegt in der recht sicheren Technik und der langfristigen Planbarkeit durch das EEG. Sobald eine Anlage läuft, ist der Managementaufwand

Mit der Geschäftsidee beantworten Sie diese Fragen:

- Welches Problem lösen Sie?
- Welchen Nutzen haben die Mitglieder konkret von der Idee?
- Welches Produkt, welche Dienstleistung wollen Sie verkaufen, damit sich Ihre Idee wirtschaftlich trägt?
- Wer macht am Markt vergleichbare Angebote?
- Worin ist Ihre Idee besser als andere bzw. durch was unterscheidet sie sich?
- Welche Entwicklungsschritte sind noch zu leisten? Was werden Sie tun, um das Angebot „marktreif“ zu machen?
- Welche Wertschöpfungspotenziale können Sie in die Genossenschaft integrieren?

überschaubar. Doch auch die Erzeugung und der Verkauf von Solarenergie erfordern gute Kenntnisse in der Projektentwicklung.

Entscheidungen und Vereinbarungen mit mindestens sieben Vertragspartnern stehen an.

1. Mit dem Immobilien- bzw. Grundstückseigentümer schließen Sie einen Dach- bzw. Gelände-nutzungsvertrag ab. Es gibt zahlreiche Standardverträge dafür. Banken und Eigentümer haben aber oft eigene Vorstellungen dazu.

TIPP

Bei Privatdächern unbedingt auf die Eintragung der Dienstbarkeit im ersten Rang aufmerksam machen sonst springen Verpächter u. U. ab. Mit der Dienstbarkeit wird im Grundbuch das Recht abgesichert, eine Anlage auf einem fremden Grundstück zu betreiben.

2. Ein Statiker legt eine Bescheinigung bzw. ein Gutachten vor, dass eine Photovoltaikanlage ohne Bedenken installiert werden kann.

3. Sie gewinnen das notwendige Eigenkapital von mindestens 20 bis 30 Prozent der Gesamtkosten der Anlage über Mitglieder, die Genossenschaftsanteile zeichnen und/oder Nachrangdarlehensverträge abschließen.

4. Parallel handeln Sie mit zwei bis drei Banken möglichst gute Kreditbedingungen aus, um die restlichen 70 bis 80 Prozent der Anlage zu finanzieren.

5. Sie fordern mit einer Ausschreibung bei Installationsbetrieben Angebote an. Holen Sie mindestens

drei Angebote ein, um einzuschätzen, ob Preis, Qualität der Module und Wechselrichter sowie die Kosten für die Installation vertretbar sind. Verhandeln Sie mit den besten Anbietern den Preis nach.

6. Vor Beginn der Installation muss die Zusage des lokalen Netzbetreibers bzw. Energieversorgungsunternehmens vorliegen, dass und unter welchen Bedingungen eine Einspeisung möglich ist. Notwendig sind ein Netzanschlussbegehren und eine Zusage. Da es die gesetzliche Verpflichtung gibt, muss ein Einspeisevertrag nicht sein. Viele große Energieversorger bieten zudem ungünstige Verträge.

7. Sie benötigen auf jeden Fall eine Haftpflichtversicherung, eine All-Gefahren-Versicherung und eine Ertragsausfallversicherung.

8. Außerdem schließen Sie für die Anlage Wartungs- und Überwachungsverträge ab. Bei Freiflächenprojekten liegen die Anforderungen höher. Hier sind zusätzliche Kenntnisse notwendig über:

- Genehmigungsverfahren gemäß EEG,
- Durchführen eines Bebauungsplanverfahrens unter Einbeziehung aller erforderlichen Träger öffentlicher Belange (§ 38 Abs. 1 BauGB),
- Betreiben eines Baugenehmigungsverfahrens nach Satzungsbeschluss des B-Plans.

TIPP

Nehmen Sie die Anlage erst nach Fertigstellung aller, auch kleinerer Restaufgaben ab. Lassen Sie von der Abnahme ein fundiertes Abnahmeprotokoll erstellen, gegebenenfalls zusammen mit einem unabhängigen sachverständigen Gutachter.

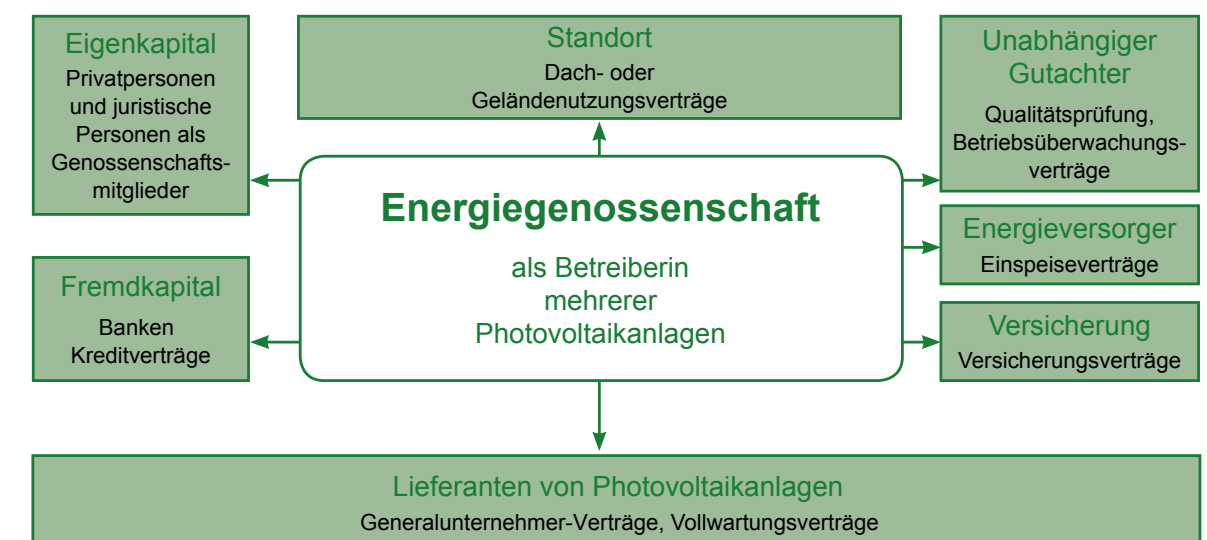


Abb. 2: Vertragsbeziehungen einer Energiegenossenschaft

Wertschöpfung – Potenziale nutzen

Verfügen Sie in der Energiegenossenschaft nicht über das erforderliche Wissen für das Betreiben von Solaranlagen, sollten Sie auf einen externen Projektentwickler mit ausreichend Erfahrung in diesem Bereich zurückgreifen.

Lohnenswert und wichtig für den wirtschaftlichen Erfolg ist es, die eigenen Wertschöpfungspotenziale zu erweitern. Dies tun die verantwortlichen Akteure der Genossenschaft, wenn sie Know-how oder ehrenamtliche Arbeit zugunsten der Genossenschaft aktivieren. Ertragspotenziale liegen bereits in der Akquisition und dem Abschluss eines Pacht- oder Contractingvertrags.

Am Markt wird dies für Photovoltaikanlagen teilweise von sogenannten Dachscouts übernommen. Die Kosten dafür liegen bei zwei bis drei Prozent der Gesamtkosten einer Anlage.

Alle weiteren Schritte bis zum Betreiben der Anlage enthalten Wertschöpfungspotenziale: die Planung, das Erstellen einer Ausschreibung, die Beschaffung der Energieanlagen, die Installation, der Abschluss eines Einspeisevertrages, die Betriebsführung und Wartung sowie das Monitoring. Diese Potenziale erschließt die Genossenschaft, wenn sie die Leistungen günstiger oder zu gleichen Konditionen selbst erbringt, statt sie einzukaufen.

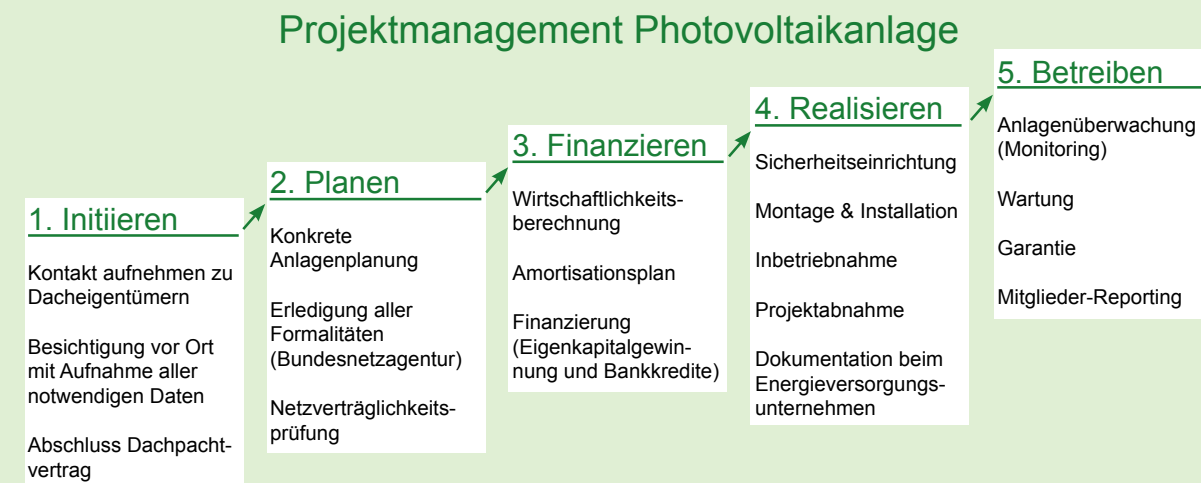


Abb. 3: Potentiale zur Wertschöpfung bei Projekten

TIPP

Achten Sie auf eine gute Projektdokumentation. Stellen Sie Ausschreibungen, Projektpläne, geprüfte Verträge und so weiter in einer Datenbank zusammen. So bauen Sie in der Genossenschaft einen Fundus an Wissen für zukünftige Projekte auf. Nutzen Sie das Cloud-Computing, also den gemeinsamen Zugriff auf Daten, die auf einem Server abgelegt sind.

Wie rentabel ist das Projekt?

Grundlage für den noch zu erläuternden Wirtschaftsplan sind ein oder mehrere Projekte. Für Solarprojekte benötigen Sie Kenntnisse über den Energiemarkt, den Markt für erneuerbare Energien und die Photovoltaik. Grundkenntnisse zum Thema Photovoltaik stehen u. a. im Photovoltaikratgeber: www.solaranlagen-portal.de/photovoltaik-ratgeber.html. Dieser wendet sich vorrangig an private Betreiber kleiner Anlagen. Als erster Einstieg ist er dennoch hilfreich.

Sie können die Rentabilität von Photovoltaikprojekten anhand aktueller Daten in Form fiktiver Anlagen selbst kalkulieren oder sich bei der Berechnung von Fachleuten vor Ort unterstützen lassen. Bei einer Simulationsrechnung für die Gründungsunterlagen können Sie einen Solarrechner aus dem Internet nutzen (etwa auf www.photovoltaik-profit.de). Für die Berechnung einer Solaranlage, die Sie in Auftrag geben, reichen diese frei zugänglichen Programme nicht aus. Die Kredit gebenden Banken machen übrigens eigene Rentabilitätsberechnungen.

Solarrechner im Internet

- Das Informationsportal Solar-und-Windenergie.de vergleicht mehrere Programme (<http://www.solar-und-windenergie.de/blog/?p=324>).
- Das Internetportal Solarserver (www.solarserver.de) bietet im Menüpunkt „Programme“ u. a. die preisgünstige Kalkulationssoftware PV-Kalk an.

TIPP

Achten Sie weder bei den Modulen noch bei den Installateuren ausschließlich auf den Preis. Qualität und deren genaue Überprüfung heißt die Zauberformel.

Projektmanagement Photovoltaik

- Falk Antony / Christian Dürschner / Karl-Heinz Remmers: Photovoltaik für Profis – Verkauf, Planung und Montage von Solarstromanlagen, 2. überarb. Aufl., Erlangen 2009.
- Patrick Sauter: Ausarbeitung eines PM-Leitfadens zur Standardisierung von PV-Projekten. Projektmanagement-Leitfaden für Freifeldanlagen, Aufdachanlagen und Projekte mit gebäudeintegrierter Photovoltaik, VDM Verlag, Saarbrücken 2011.



3. Schritt:

SIE BEREITEN DIE GRÜNDUNGSPRÜFUNG VOR

Sie entscheiden sich für den genossenschaftlichen Prüfungsverband, der Ihre Gründung kostengünstig und kompetent unterstützt.

Jede Genossenschaft in Deutschland muss Mitglied in einem gesetzlichen Prüfungsverband (Genossenschaftsverband) sein, der die Gründungsprüfung durchführt. Dies ist zentrale Voraussetzung, um eingetragene Genossenschaft (eG) zu werden. Darin bestätigt der Prüfungsverband, dass eine Gefährdung des Vermögens der Mitglieder und Kunden nicht gegeben ist.

Bei der Wahl des Prüfungsverbandes haben Sie zahlreiche Alternativen. Einige Verbände sind im Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) organisiert. Sie haben Gebietsabsprachen getroffen, an die sie sich überwiegend halten.

► Prüfungsverbände

Über die gemeinsame Plattform www.neuegenossenschaften.de finden Sie die DGRV-Regionalverbände. Einen Überblick über die meisten Genossenschaftsverbände hat der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. erstellt: www.genossenschaftsgedanke.de > Informationen für Genossenschaften (<http://bit.ly/U6KSvK>). Hilfen zur Auswahl gibt die innova eG (www.innova-eg.de).

Hier einige Entscheidungskriterien für einen Genossenschaftsverband:

- Was kostet die Gründungsprüfung?
- Was kosten die regelmäßige Prüfung, die Mitgliedschaft sowie die angebotenen Dienstleistungen?
- Welche Qualität hat die Beratung?
- Wie treten die Ansprechpartner auf?
- Wie lange dauert die Gründungsprüfung?
- Wie offen kommuniziert der Verband über Kosten, Mitglieder usw.?
- Und ganz wichtig – wie schnell reagiert er auf Ihre Anfragen?

👉 TIPP

Sie können die Mitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband wechseln. Verankern Sie deshalb eine Mitgliedschaft in einem bestimmten Verband nicht in der Satzung.

Was kostet die Gründungsprüfung?

Hier gibt es erhebliche Unterschiede. Einige Prüfungsverbände bieten auf Nachfrage eine kostenlose Gründungsprüfung an. Andere führen die Gründungsprüfung kostenlos durch, wenn der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (www.zdk-hamburg.de) eine Vorprüfung der Prüfungsunterlagen durchgeführt hat. Eine dritte Gruppe von Verbänden berechnet grundsätzlich die Gründungsprüfung, kann aber bei den laufenden Prüfungen kooperativer und günstiger sein. Bei den meisten Prüfungsverbänden des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes (DGRV) gibt es inzwischen einen Pauschalbetrag.



4. Schritt:

SIE ERARBEITEN DIE SATZUNG

Kurze oder lange Satzung, ein griffiger Name, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft, die gesetzliche Rücklage, wer entscheidet was? Das Wichtigste zur Satzung.

Energiegenossenschaftssatzungen gibt es im Internet reichlich. Sie können die Vorlagen einfach abschreiben. Das empfehlen wir jedoch nicht. Es kann schnell passieren, dass Dinge nicht geregelt sind, die Sie als Gründungsgruppe für wichtig halten. Stellen Sie viele eigene Überlegungen an, zum Beispiel, ob Sie die Mitgliederbeteiligung durch Arbeitsgruppen oder Beiräte in die Satzung aufnehmen wollen. Holen Sie sich Rat von anderen Genossenschaften ein, von den Genossenschaftsberatern der Prüfungsverbände, der innova eG oder qualifizieren Sie sich selbst.

► Weiterbildung

Das Projekt „Energiewende jetzt“ qualifiziert in vier Monaten zu Projektentwickler/innen für Energiegenossenschaften. Die Teilnehmer erarbeiten dabei ein Konzept einer Energiegenossenschaft. Näheres unter: www.energiegenossenschaften-gruenden.de.

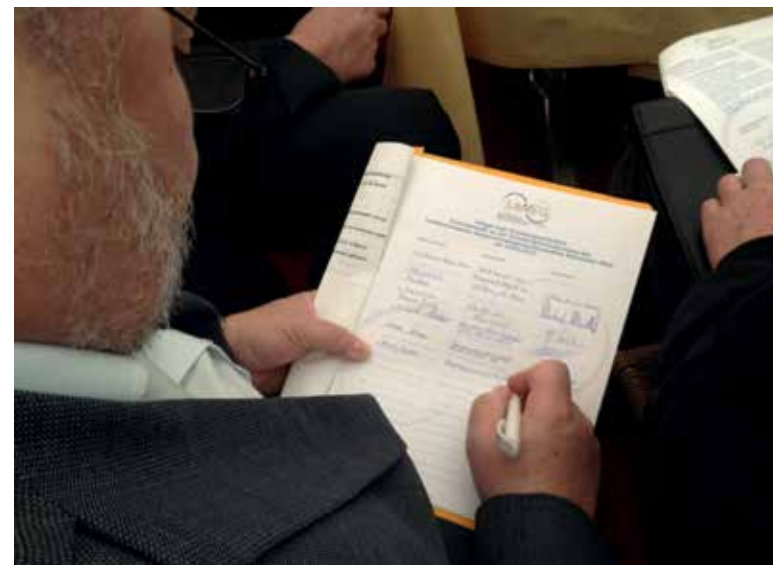
Kurz oder lang?

Sie haben die Wahl zwischen einer Lang- oder einer Kurzfassung. Verfechter der Kurzsatzung sind der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK) und darauf aufbauend die innova eG. Eine Kurzsatzung regelt nur das gesetzlich Erforderliche. Der Rest wird durch das Gesetz bestimmt. Was Sie selbst gestalten wollen, muss auf jeden Fall zusätzlich in der Satzung stehen, sonst greift das Genossenschaftsgesetz.

Ergänzend zur Kurzsatzung sollten Sie eine Allgemeine Geschäftsordnung erstellen, in der vor allem Verfahrensregelungen wie Einberufungsfristen, Wahlen usw. festgehalten sind. Ein Beispiel findet sich auf der Website der Solar-Bürger-Genossenschaft im Menüpunkt „Dokumente“ (www.solarbuergergenossenschaft.de oder <http://bit.ly/UTt5eu>).

Diese Art des Vorgehens hat Vorteile: Die Satzung ist lesbar und Sie können sie in der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitgliederwerbung nutzen. Die Allgemeine Geschäftsordnung müssen Sie im Gegensatz zur Satzung nicht beim Registergericht registrieren. Ihre Regelungen lassen sich deshalb ohne zusätzliche Kosten und mit einfacher Mehrheit anpassen.

Die Langfassungen der meisten Genossenschaftsverbände in Form von Mustersatzungen machen eine Allgemeine Geschäftsordnung überflüssig. In vielen Punkten ist das Gesetz in die Satzung integriert. Die Folge sind lange Satzungen mit über 20 Seiten, die eher abschrecken und die sich viele neue Mitglieder nicht durchlesen. Der Vorteil: Es gibt nur eine Unterlage für alles, die Satzungen sind von den Verbandsjuristen intensiv geprüft und für den Durchschnitt aller Genossenschaftsgründungen gut geeignet. Neuen, partizipativen oder innovativen Konzepten entsprechen die Mustersatzungen der Prüfungsverbände aber nicht.



Die Inhalte der Satzung

Eine Genossenschaftssatzung muss enthalten:

- Name und Sitz,
- den Gegenstand des Unternehmens,
- Bestimmungen zur Generalversammlung,
- Regelung zur Nachschusspflicht (Haftung),
- Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen,
- Höhe des zu zeichnenden Genossenschaftsanteils,
- Aussagen zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage.

Wichtig sind zudem Aussagen

- zum Ein- und Austritt,
- zu den Entscheidungskompetenzen der Gremien,
- zur Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat,
- zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder,
- gegebenenfalls noch zu Lösungsverfahren im Konfliktfall.

Der Name

eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG – Bürgergenossenschaft Rheinhessen eG – SOLIX Energie aus Bürgerhand Rheinhessen eG. Die Firma einer Genossenschaft besteht aus dem Namen und dem Zusatz eG.

Eifel Energiegenossenschaft eG
eegon

SOLIX ENERGIE
aus Bürgerhand Rheinhessen eG

Wählen Sie einen Namen, der einfach auszusprechen ist, Aufmerksamkeit erregt, Identifikation erzeugt und eine Erweiterung der Geschäftsidee möglich macht. Der Name darf nicht irreführend sein, keinen Personennamen aufgreifen und muss

sich von anderen Firmen deutlich unterscheiden. Viele Energiegenossenschaften haben den Ort oder die Region im Namen und nennen sich zusätzlich „Bürgerenergiegenossenschaft“.

👉 TIPP

Fragen Sie frühzeitig beim Registergericht nach, ob Ihre Namensidee auch akzeptiert wird.

Prüfen Sie, ob es Ihren gewünschten Namen bereits gibt oder er sonst geschützt ist. Bei der IHK erfahren Sie, ob es eventuell Probleme wegen der öffentlichen Wirkung des Namens gibt. Eine Genossenschaft, die nur in einer Kommune agiert, darf beispielsweise nicht den Namen Energiegenossenschaft Deutschland verwenden.

► Markenschutz

Beim Deutschen Patent- und Markenamt können Sie recherchieren, ob ein Name bereits geschützt ist: www.dpma.de > Marke > Recherche. Sie können dort auch Namensschutz beantragen. Klären Sie vorher mit einer fachlich versierten Person, was Sie schützen können.

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

Der Zweck einer Genossenschaft ist gesetzlich geregelt. Ihr Auftrag besteht im Kern darin, „... den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“, heißt es in § 1 des Genossenschaftsgesetzes. Formal reicht es völlig aus, dies so zu übernehmen. Genossenschaftspolitisch klarer ist es allerdings, auszuformulieren, wie der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb die Mitglieder fördern soll.

Bei der Förderung müssen nicht immer wirtschaftliche Aspekte wie Energieeinsparungen, Erträge aus der Energieproduktion oder günstiger ökologischer Strombezug im Mittelpunkt stehen. Die Förderung von Partizipation, Bürgerbeteiligung, Klimaschutz in der Region können genauso relevant sein. Wichtig ist letztlich, dass nicht die Ausrichtung auf Dividenden im Vordergrund steht,

sondern der Förderauftrag für die Mitglieder auch anderweitig umgesetzt wird. Die UrStrom BürgerEnergieGenossenschaft Mainz eG hat dies in der Präambel ihrer Satzung so formuliert:

„Präambel
Die UrStrom – BürgerEnergieGenossenschaft Mainz eG ist die erste Energiegenossenschaft in Mainz. Sie soll es allen Mitgliedern ermöglichen, einen Beitrag zum Schutz des Klimas durch Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu leisten. Durch die Gewinnung erneuerbarer Energien und die demokratischen Strukturen einer Genossenschaft soll eine umweltfreundliche, sozial gerechte und zugleich auch wirtschaftliche Energieversorgung gefördert werden. Hierzu bietet die UrStrom – BürgerEnergieGenossenschaft Mainz eG Möglichkeiten für Mitwirkung und Teilhabe.“

Vom Zweck zu unterscheiden ist der Unternehmensgegenstand. Dessen Formulierung widmen viele Energiegenossenschaften viel Aufmerksamkeit. Sie halten fest, mit welchen Geschäften sie den Mitgliedernutzen erreichen wollen. Sinnvoll ist hier oft eine allgemeine Formulierung, die alle Möglichkeiten abdeckt, wie: „Die Genossenschaft kann in allen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen Energieversorgung dienlich sind.“ Konkretisieren Sie dies mit den Aktivitäten, die Sie planen. Hier als Beispiel die Heidelberger Energiegenossenschaft:

„(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie unterstützt und informiert Mitglieder in Fragen zu Erneuerbaren Energien und Klimaschutz und leistet aktive Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Initiierung von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene,
- b) die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien,
- c) Produktion und Vertrieb von Erneuerbaren Energien,

d) sowie Dienstleistungen in den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz vor Ort und in der Region.“

Die passende Höhe des Genossenschaftsanteils

Die Pflichtanteile zu niedrig anzusetzen ist problematisch. Denn bei Energiegenossenschaften geht es oft darum, dass ausreichend Eigenkapital für Anlagen zur Energieproduktion zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund kostet ein Pflichtanteil von 50 oder 100 Euro die Genossenschaft mehr, als er zur Finanzierung beiträgt. Mindestens der Verwaltungsanteil und die laufenden Kosten für die Betreuung des Mitglieds sollten durch die Anteilshöhe gedeckt sein. Die UrStrom eG in Mainz hat sich für einen Anteilspreis von 250 Euro entschieden (zuzüglich eines einmaligen Eintrittsgelds von 20 Euro). In den meisten Fällen liegen die Mindestbeiträge zwischen 100 und 500 Euro.

Das Eintritts- oder Beitrittsgeld dient als Ausgleich dafür, dass die Gründungsmitglieder die Aufbauarbeit geleistet haben. Sie erhalten oftmals in den ersten Jahren keine Dividende. Auch werden mit der Zeit Rücklagen erwirtschaftet. Als Ausgleich hierfür zahlen später hinzukommende Mitglieder das Eintrittsgeld. Teilweise werden auch andere Gründe dafür formuliert wie Verwaltungskosten oder dass damit die Verwendung von Genossenschaftsanteilen für die Gründungs- und Aufbaukosten vermieden wird.

TIPP

Wenn Sie auch Geringverdiener für die Genossenschaft gewinnen wollen, können Sie z. B. die Ratenzahlung auf besonderen Antrag zulassen.

Einige Genossenschaften begrenzen die Zahl der Anteile nach oben. Dies kann zweckmäßig sein, wenn Sie eine breite Streuung in der Region bei einem begrenzten Investitionsvolumen anstreben. Sobald Sie als Genossenschaft große Energieprojekte wie Bürgerwindräder angehen, können sich solche Obergrenzen als Hemmnis erweisen.



Der Befürchtung, einzelne Mitglieder könnten durch Kündigungsandrohungen zu viel Einfluss gewinnen, lässt sich besser durch die Verankerung eines Mindestkapitals in der Satzung entgegensteuern. Solange Banken bereit sind, 80 Prozent des Investitionsvolumens durch Kredite zu finanzieren, kann dies ein Anhaltspunkt sein. Dann müsste es in der Satzung heißen:
 „Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 20% des Anlagevermögens.“

Risiken und Haftung

Wichtiger Vorteil der Genossenschaft für die Mitglieder ist die begrenzte Haftung. Nehmen Sie diese ausdrücklich in die Satzung auf:
 „Die Haftung der Genossenschaft bleibt auf ihr Vermögen beschränkt. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.“
 Oder noch kürzer:
 „Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.“

Die gesetzliche Rücklage

Eine Besonderheit der eingetragenen Genossenschaft ist das Fehlen eines festen haftenden Eigenkapitals zur Deckung von Verlusten. Das Genossenschaftsgesetz sieht hier vor, dass Sie in der Satzung regeln, welchen Teil des Jahresüber-

schusses Sie einer gesetzlichen Rücklage zuführen. In vielen Genossenschaften wird der Anteil des Gewinns, welcher der gesetzlichen Rücklage zugeführt wird, an der Höhe der kumulierten Geschäftsguthaben aller Mitglieder ausgerichtet. Damit steht der Genossenschaft neben den Geschäftsguthaben der Mitglieder noch einmal der gleiche Betrag zur Deckung von Verlusten und zur Auszahlung bei Kündigungen zur Verfügung.

Eine andere Variante ist, die Mindesthöhe der gesetzlichen Rücklage auf 30 Prozent des Sachanlagevermögens festzulegen. Damit werden durch die Rücklagen die gegenwärtigen Eigenkapitalanforderungen der Banken abgesichert.

Die gesetzliche Rücklage ist zweckgebunden und darf nur zur Deckung von Verlusten aufgelöst werden. Sie ist Teil des Eigenkapitals und kann wie die Geschäftsguthaben der Mitglieder für Investitionen in Sachkapital beispielsweise in Form von Energieproduktionsanlagen genutzt werden.

Wer entscheidet was? – Die Gremien

Die Genossenschaft gilt zu Recht als demokratische Organisationsform. Die Gremien und ihre Rollen sind weitgehend durch das Genossenschaftsgesetz bestimmt.



Eigentlich ist es ganz einfach: **Die Generalversammlung entscheidet über Grundsatzfragen, der Vorstand führt die Geschäfte, der Aufsichtsrat kontrolliert.** Die Generalversammlung aller Mitglieder ist das höchste Gremium der Genossenschaft. Jedes Mitglied hat dort eine Stimme. Die Generalversammlung verabschiedet die Bilanz, entscheidet über Gewinnverwendung, Verlustdeckung, Veränderungen der Satzung, stellt den Jahresabschluss fest, wählt den Aufsichtsrat, entlastet Vorstand und Aufsichtsrat usw.

Seit der Genossenschaftsnovellierung von 1973 ist die Generalversammlung in ihrem Einfluss stark beschränkt. Seitdem darf sie Vorstand und Aufsichtsrat keine verbindlichen Aufträge erteilen und außerhalb der Grundsatzentscheidungen nicht aktiv in deren Entscheidungskompetenzen eingreifen. Folge ist: Die Generalversammlung entscheidet zwar über die wesentlichen Dinge, diese sind aber so vorstrukturiert, dass selten etwas Unvorhergesehenes passiert.

Die Lebendigkeit der Genossenschaft und die aktive Beteiligung der Mitglieder können Sie über andere Wege erreichen:

- Mögliche Formen sind Arbeitsgruppen, Beiräte, Stammtische und anderes mehr, in denen Aktive mitarbeiten können.
- Organisieren Sie jährlich eine weitere Mitgliederversammlung als Strategietagung, auf der Sie z. B. zukünftige Entwicklungen des Unternehmens gemeinsam diskutieren.

Bei der UrStrom eG in Mainz trifft sich regelmäßig der UrStrom-Club, wo sich Mitglieder und Interessierte kennenlernen können und sich über Projekte austauschen. Die BürgerEnergie-Genossenschaft Wolfhagen hat einen Fachbeirat Energieeffizienz installiert, der von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt wird. Er erarbeitet Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Förderung der Energieeffizienz für die Genossenschaftsmitglieder.

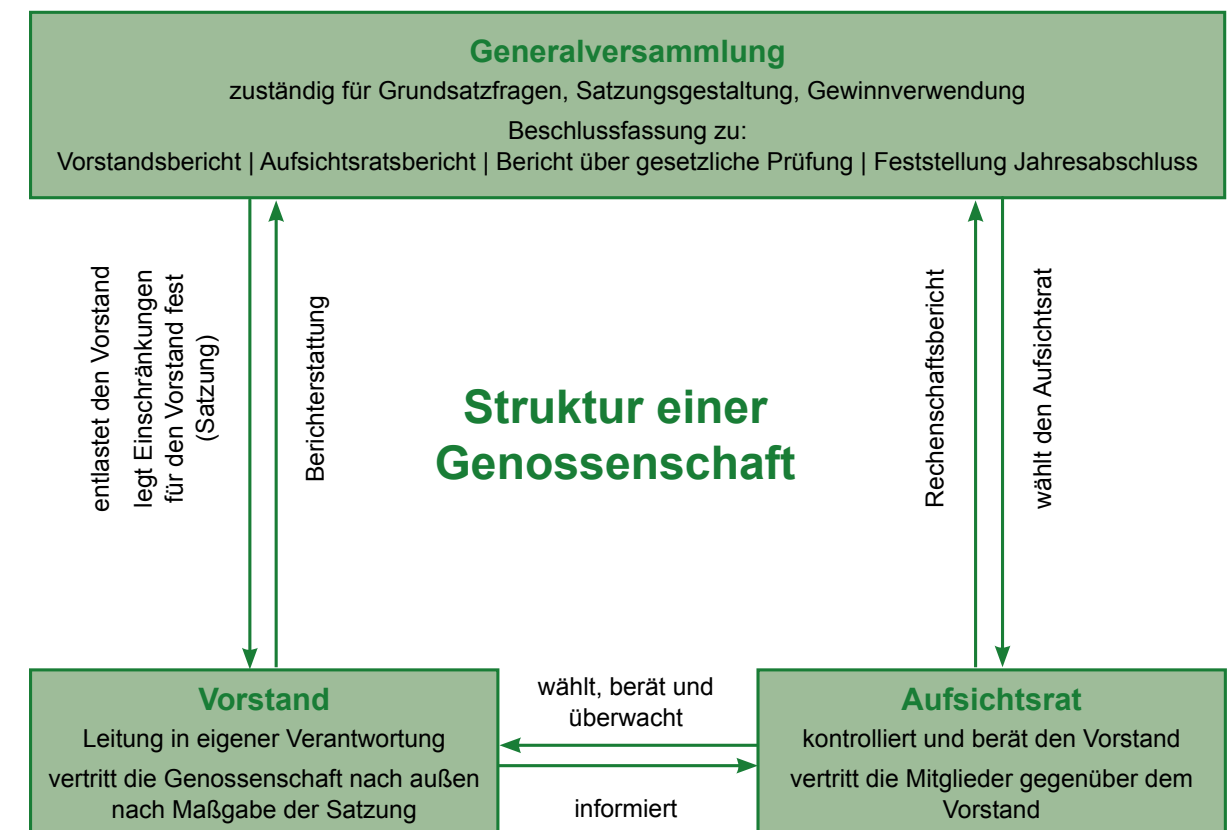


Abb. 4: Die Organe einer Genossenschaft und ihre Aufgaben

Die Beteiligung stärken Sie auch, wenn Sie in der Satzung zwei Listen zustimmungspflichtiger Entscheidungen verankern. Diese benennen, bei welchen Entscheidungen, für die dies nicht gesetzlich verankert ist, Generalversammlung oder Aufsichtsrat zustimmen müssen.

- Ab welchem Betrag ist bei Ausgaben die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen?
- Grundsätzlich zustimmungspflichtig sollten neue Energieprojekte der Genossenschaft sein. Gemeint ist hier nicht nur eine finanzielle Kontrolle. Entscheidend ist auch die Ausgestaltung, etwa dass regionale Aspekte, Klimaschutz und ökologische Belange berücksichtigt werden.

Vorstand

Die inhaltliche Gestaltung der Vorstandsarbeit lässt sich in der Satzung knapp darstellen. Dazu gehört auch die gesetzliche Formulierung: „Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.“ Ergänzen Sie dies durch eine Aussage wie: „Der Vorstand sorgt für eine Kommunikationspolitik der Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern, die sich durch hohe Information, Transparenz und Beteiligung auszeichnet.“

Der Vorstand muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Diese vertreten die Genossenschaft gemeinschaftlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönliches Mitglied der Genossenschaft oder Vertreter einer Mitgliedsorganisation sein. Wir empfehlen Ihnen für den Vorstand drei Personen. Wenn der Vorstand ehrenamtlich arbeitet, führen Urlaub, Krankheit, berufliche Verpflichtungen, Niederlegung des Amtes aus persönlichen Gründen und Ähnliches schnell zu Engpässen. Sobald mehr als zwei Vorstände eine Genossenschaft leiten, ist wichtig, dass in der Satzung steht: „Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.“

Neue Energiegenossenschaften stellen häufig die Frage nach der Honorierung der Vorstände. Hier gibt es verschiedene Ansätze. Weit verbreitet ist die ehrenamtliche Tätigkeit. Junge Genossenschaften erzielen anfangs nicht genügend Erlöse, um die Arbeit des Vorstandes zu honorieren. Andere Genossenschaften vergüten die Projektentwicklung, die durch die Genossenschaft geleistet wird, mit einem festen Honorarsatz, der abhängig von der Anlagengröße ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Geschäfte der Genossenschaft sowie die Arbeit des Vorstandes. In der Satzung können Sie vorsehen, dass Vorstand und Aufsichtsrat bestimmte Entscheidungen wie Investitionen oder Kredite, vor allem aber neue Projekte, gemeinsam beschließen müssen. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein oder eine Mitgliedsorganisation vertreten. Satzungsabhängig wählt der Aufsichtsrat den Vorstand.

► Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrates

- Wilhelm Frankenberger / Erhard Gschrey / Heinrich Bauer: Der Aufsichtsrat der Genossenschaft: Ein Leitfaden für die Praxis, 7. Aufl., Wiesbaden 2011.
- Die meisten Genossenschaftsverbände und der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (www.zdk-hamburg.de) bieten Schulungen für Aufsichtsräte an.

Wer übernimmt welche Verantwortung?

Planen Sie die Zusammensetzung der Organe gut. Wer hat genügend Zeit, Energie und Sachverstand, um die Genossenschaft voranzubringen? Wie können sich die Vorstände die Verantwortungsbereiche aufteilen? Der Vorstand muss mindestens drei sehr unterschiedliche Aufgaben erfüllen. Eine Art Fundament ist die Verwaltung mit dem Rechnungswesen, der Mitgliederverwaltung und der Kontrolle des Finanzwesens.

Ein weiterer Bereich ist die Kommunikation nach innen und außen: mit den Mitgliedern, den Medien und mit wichtigen Kooperationspartnern. Dafür ist eine Person mit Ausstrahlung ideal, die motivieren und überzeugen kann und gute Kontakte hat. Zudem ist eine Person mit vielen Kenntnissen im Geschäftsfeld der Genossenschaft wichtig, quasi der technische Vorstand. Sie muss die einzelnen Projekte vorbereiten und deren fachlich kompetente Umsetzung zumindest kontrollieren können. Für die Gründungsprüfung erläutern Sie im Businessplan, wer die skizzierten Aufgaben erfüllt.

👉 TIPP

Definieren Sie in der Geschäftsordnung die konkrete Aufgabenverteilung zwischen den Vorständen und wie die Vertretung geregelt ist.

Ein guter Aufsichtsrat begleitet engagiert und verantwortlich die neu gegründete Genossenschaft. Gut ist es, die beratende Funktion zu betonen. Im Idealfall suchen Sie Personen mit Know-how in den Bereichen Rechnungswesen, Steuerberatung, Verwaltung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Technik und Projektentwicklung. Auch Menschen aus Umweltverbänden oder mit Kontakten zur Politik sind hilfreich. Achten Sie darauf, dass die Aufsichtsräte über die Zeit verfügen, ihre Kenntnisse tatsächlich einzubringen.

Im Aufsichtsrat der TRENEG Trierer Energiegenossenschaft sind zum Beispiel der stellvertretende Vorsitzende der Volksbank Trier, ein Ortsbürgermeister, der technische Leiter des Rechenzentrums der FH Trier, ein Geschäftsführer einer Fleischwarenfirma, der Vorsitzende der Gruppe Lokale Agenda 21 und der Geschäftsführer der Energieagentur Region Trier.



5. Schritt:

SIE ERSTELLEN DEN BUSINESS- ODER GESCHÄFTSPLAN

Er ist das Kernstück Ihrer Gründung. Im Businessplan konkretisieren Sie Ihre Geschäftsidee und mit welcher Strategie Sie diese umsetzen wollen. Und Sie beleuchten alle betriebswirtschaftlichen Aspekte.

Der Businessplan dient dazu,

- die gemeinsame unternehmerische Zukunft optimal vorzubereiten, zu planen und zu kommunizieren,
- weitere Mitglieder für die Gründung und die Zeit danach zu gewinnen,
- Finanzmittel bei Banken, Fördermitgliedern, Fördereinrichtungen usw. zu beantragen,
- potenzielle Kooperationspartner zu überzeugen und diese für ein Engagement zu begeistern.

Der Geschäftsplan ist zudem eine wichtige Grundlage der Gründungsprüfung. Kernbereich sind die konkreten Berechnungen zu den Erträgen und Aufwendungen (Erfolgsplan), Finanzierungsplan, Liquiditätsplan usw. Mit diesen Plänen beleuchten Sie alle finanziellen Aspekte der Genossenschaftsgründung.

Was fordern die Prüfungsverbände?

Die Prüfungsverbände erwarten im Geschäftsplan Aussagen zu den Punkten:

- Geschäftsidee und deren Tragfähigkeit,
- Erläuterung zur Wahl der genossenschaftlichen Rechtsform,
- Gestaltung des Förderzwecks,
- Zusammensetzung und Kompetenzen des Gründungsteams,
- Gründungsmitglieder, Begründung der Mitgliederentwicklung, Organe der Genossenschaft,
- Organisation und Personal: Verantwortlichkeiten für Buchhaltung, Auftragsbeschaffung und -bearbeitung, technische Projektentwicklung, Controlling usw.,

- Risikoabschätzung und -management sowie Absicherungsstrategie,
- Aufwands-, Ertrags- und Finanzierungsplan,
- Eigenkapitalgewinnung und -sicherung,
- Kommunikations- und Marketingstrategie,
- Zeitplan und Umsetzungsschritte.

► Hilfen beim Businessplan

- www.existenzgruender.de, das Existenzgründungsportal des Bundeswirtschaftsministeriums, bietet Checklisten (Menüpunkt [Checklisten und Übersichten > Businessplan](http://www.existenzgruender.de/checklisten_und_uebersichten/index.php) http://www.existenzgruender.de/checklisten_und_uebersichten/index.php) und ein Gründer-Softwarepaket mit Hilfen für die Erstellung eines kompletten Businessplans.
- Der Businessplaner im Menüpunkt Gründungsworkstatt des Existenzgründungsportals unterstützt Sie bei der Erstellung. Zahlen und Grafiken machen den Plan aussagekräftig und verständlich.
- Auch die meisten Banken unterstützen Sie bei der Erstellung.



Kern des Geschäftsplans

Im Mittelpunkt des Geschäftsplans stehen verschiedene quantitativ ausgearbeitete Pläne. Sie dienen dazu abzuschätzen,

- wie hoch die Gründungskosten und die Aufwendungen sind, um den Geschäftsbetrieb zum Laufen bringen, und wie hoch die Investitionen in Energieproduktionsanlagen sind (**Investitionsplan**),
- ob die Erträge des laufenden genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes die Aufwendungen decken können (**Erfolgsplan**),
- wie viel Eigenkapital die Genossenschaft aus ihren Reihen aufbringt und wie viel Fremdkapital sie benötigt (**Finanzierungsplan**),
- ob die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft gesichert erscheint (**Liquiditätsplan**) und
- ob eine Überschuldung eintreten kann.

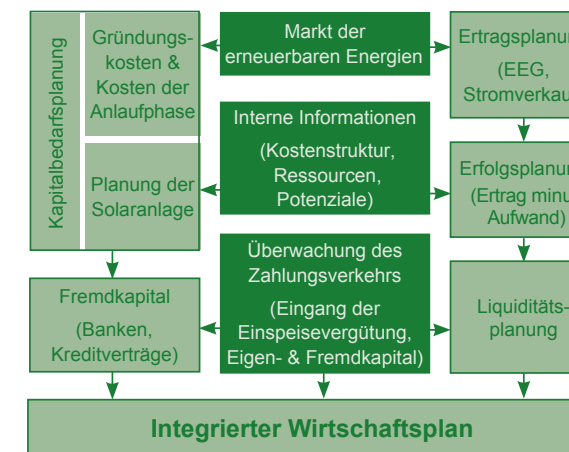


Abb. 5: Integrierter Wirtschaftsplan

Die wichtigsten Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Plänen veranschaulicht die Grafik. Energiegenossenschaften müssen eine Investitionsplanung für ihre Anlagen (z. B. Solaranlagen) erstellen und damit zusammenhängend den Ertrag planen (Erlöse über das EEG und evtl. Stromverkauf).

Ergänzend benötigen sie Informationen über die Aufwendungen, Ressourcen und die Potenziale der Genossenschaft. Diese fließen in die Erfolgsplanung (Ertrag minus Aufwand) ein. Aufbauend auf die Investitionsplanung erfolgt die Finanzierungsplanung.

Aufbauend auf die Ertrags- und Erfolgsplanung erfolgt die Liquiditätsplanung, für deren Erstellung zudem die Finanzierungsplanung erforderlich ist. Alles zusammengefügt ergibt den Gesamt-Unternehmensplan. Jeder dieser Pläne lässt sich auch einzeln erstellen, muss aber mit den Zahlen in den anderen Plänen abgestimmt werden.

Die Gründungskosten und die Aufwendungen für die Inangsetzung des Geschäftsbetriebs zusammengefasst mit dem Investitionsplan ergeben den Kapitalbedarfsplan. In diesen sind also neben allen Gründungskosten auch die Investitionskosten einzuarbeiten.

Was kostet die Gründung?

Die Kosten der Gründungsprüfung durch einen Genossenschaftsverband reichen von kostenlos bis zu 3.000 Euro. Im Vergleich dazu sind die übrigen Kosten für die Eintragung der Genossenschaft mit rund 220 Euro (Zahlen von 2012) überschaubar:

- notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Vorstände: 15–20 Euro,
- elektronische Anmeldung der Genossenschaft beim Registergericht über den Notar: rund 35 Euro,
- Eintragung ins Register: etwa 150 Euro,
- Veröffentlichung der Gründung im elektronischen Bundesanzeiger: 1 Euro,
- Gewerbeanmeldung: etwa 15 Euro.

Businessplan Energiegenossenschaft

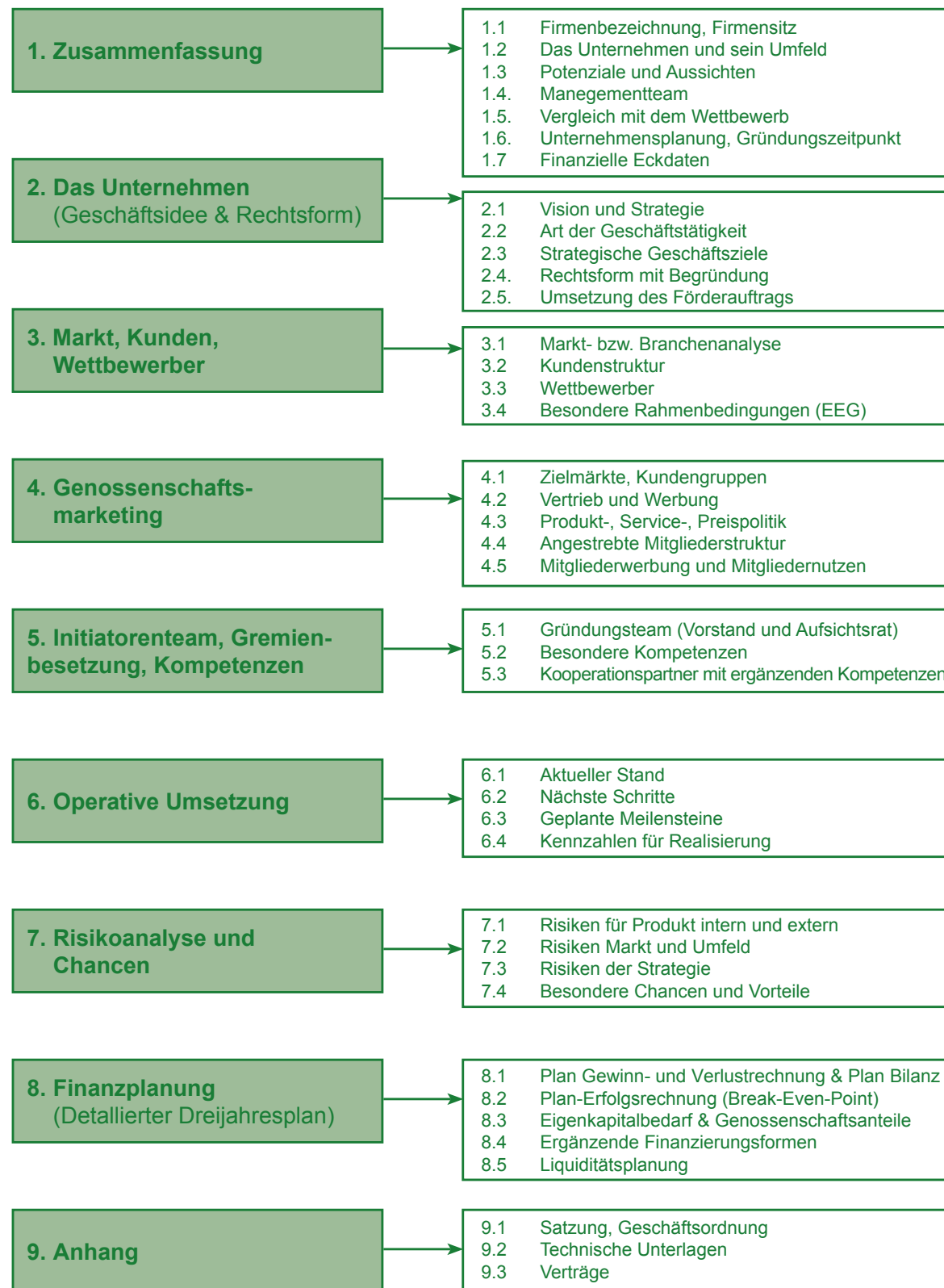


Abb. 6: Gliederung eines genossenschaftlichen Businessplans

Erstellen des Erfolgsplans

Gliedern Sie die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Geschäftsbetriebes differenziert auf. Bei mehreren Geschäftszweigen ist es sinnvoll, die Umsätze getrennt nach den Geschäftszweigen zu kalkulieren. Bei einer Solargenossenschaft reichen für die Erträge die Konten:

- Umsätze (z. B. Erlöse aus der Einspeisung) ohne Umsatzsteuer,
- Zinsen und ähnliche Erträge,
- sonstige Erträge.

Die Aufwendungen gliedern Sie beispielsweise nach

- Betriebskosten der Energieanlagen,
- Dachpacht, anlagenbezogene Versicherung, bezogene Dienstleistungen für den Betrieb der Anlagen,
- anlagenbezogener Zins- und Finanzierungsaufwand,
- Abschreibung auf Energieanlagen.

Hinzu kommen Aufwendungen für Personal, Büromiete, Büraufwand, Fahrzeugkosten / Reisekosten, Werbung, Telefonkosten, Versicherung / Gebühren / Beiträge, Buchführung, die Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter u. a. Zu guter Letzt sind noch Steuern auf den Jahresgewinn zu kalkulieren.

TIPP

Suchen Sie Kooperationspartner, die Ihnen Ressourcen zur Verfügung stellen: mietfreie Büros, Unterstützung bei der Buchführung, der Öffentlichkeitsarbeit usw.

Der Finanzierungsplan

Die Genossenschaftsanteile sind Ihr wichtigstes Finanzierungsmittel. Eine Genossenschaft könnte versuchen, ein Projekt mit so viel Eigenkapital wie möglich zu finanzieren. Solange die Dividende eine wichtige Rolle spielt, wirkt sich eine hohe Eigenkapitalquote allerdings mindernd auf die Eigenkapitalrendite aus. Dann greift nämlich der sogenannte Leverage-Effekt. (Unter www.derduelstudent.de finden Sie eine Erklärung mit Rechenbeispiel). Über den Einsatz von Fremdkapital lässt sich die Eigenkapitalrendite einer Solaranlage steigern. Dies trifft aber nur zu, wenn die Genossenschaft Fremdkapital zu einem günstigeren Zinssatz aufnehmen kann, als die Solaranlage an Rentabilität erzielt.

Gegenwärtig finanzieren viele Banken Photovoltaikanlagen einer Energiegenossenschaft bereits mit einem Eigenkapitalnachweis von 20 Prozent. An die günstigsten Kreditkonditionen kommt die Genossenschaft, wenn sie eine Eigenkapitalquote von 30 bis 40 Prozent nachweist und dazu die Anlage mit Nebenrechten übereignet sowie die



Foto: Agentur für Erneuerbare Energien e.V.

Erlöse der Stromeinspeisung abtritt. Dies gilt, wenn das Projekt bei konservativer Kalkulation rentabel ist. Obwohl die Banken Energieanlagen oft unter dem Blickwinkel einer Projektfinanzierung betrachten, muss auch die Genossenschaft selbst finanziell solide dastehen. Dies wird wie bei der Unternehmensfinanzierung als Alternative zur Projektfinanzierung u. a. durch das Einreichen der Bilanzen nachgewiesen.

Alternative Nachrangdarlehen

Als ergänzende Finanzierung kristallisiert sich zunehmend das Nachrangdarlehen von Mitgliedern an die Genossenschaft heraus. Nachrangig heißt: Das Darlehen steht im Falle der Insolvenz hinter allen anderen Verbindlichkeiten. Es wird also erst dann zurückerstattet, wenn alle sonstigen Verbindlichkeiten bedient wurden.

Sinnvoll kann es sein, solche Darlehensverträge mit direktem Bezug auf konkrete Energieprojekte abzuschließen. Sie können in den Darlehensvertrag auch eine erfolgsabhängige Komponente einbauen. Dann profitieren die Darlehensgeber direkt von der Rendite der Anlage. Vorreiter für einen solchen Ansatz ist die Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Energiegenossenschaft eG.

► Darlehensvertrag mit Erfolgskomponente

Einen solchen Vertrag finden Sie auf www.raiffeisen-energie-eg.de > Mitmachen > Downloads.

► Qualifizierter Rangrücktritt

Ohne Genehmigung der Finanzaufsicht sind nur Nachrangdarlehen zulässig, die einen qualifizierten Rangrücktritt enthalten. In einem Paragraph des Darlehensvertrags muss also stehen, dass der Anspruch auf Rückzahlung so lange und so weit ausgeschlossen wird, wie die Rückzahlung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würde.

TIPP

Achten Sie unbedingt auf eine vom Bundesamt für Finanzwesen (BaFin) akzeptierte Formulierung. Für die Mitglieder haben Nachrangdarlehen den Vorteil, dass sie von Beginn an Zinsen in der vereinbarten Höhe erhalten. Ihre Erträge sind somit voraussehbar, anders als die Gewinnausschüttungen auf die Genossenschaftsanteile.

Die Vorteile für die Genossenschaft: Die Zinsen für die Nachrangdarlehen reduzieren den zu versteuernden Gewinn. Sie sind betriebliche Aufwendungen, während auf Gewinne Körperschafts- und Gewerbesteuer bezahlt werden müssen. Hinzu kommt der Vorteil einer längerfristigen Sicherheit. Genossenschaftsanteile können gekündigt werden, gesetzlich kann die Kündigungsfrist für Mitglieder maximal fünf Jahre betragen. Das ist für Investitionen in Produktionsanlagen für erneuerbare Energien zu kurz. Bei einem Nachrangdarlehen lässt sich die Vertragsdauer an die notwendige Laufzeit der Anlage anpassen (bis sie sich amortisiert hat). Sie wird in vielen Fällen bei mindestens dreizehn Jahren liegen, oftmals bei zwanzig Jahren entsprechend der Laufzeit der Einspeisevergütung.

Fremdkapital – Finanzierung durch Bankdarlehen

Das Hinzuziehen von Fremdkapital ist wirtschaftlich sinnvoll, solange die Rentabilität von Energieanlagen über den Zinsen für Bankdarlehen liegt. Die meisten Energiegenossenschaften greifen darauf zurück, da sie durch ihre Mitglieder nicht ausreichend Finanzmittel aufbringen.

Führen Sie die Verhandlungen über die Finanzierung immer mit zwei, drei Banken parallel. Das verbessert Ihre Verhandlungsposition und erhöht die Chancen, gute Konditionen auszuhandeln. Außerdem vermeiden Sie so weitgehend, plötzlich ohne Finanzierung dazustehen, wenn eine Bank „unerfüllbare“ Vorgaben macht.

TIPP

Klären Sie zeitgleich mit den Kreditverhandlungen den Dachpachtvertrag. Einige Banken akzeptieren nämlich nur die von ihnen abgeklärte Fassung des Dachpachtvertrags.

Planen Sie Zeit ein, um die ganzen Unterlagen zu beschaffen, die von der Bank für den Kreditvertrag erwartet werden. Hier eine Auflistung:

- Projektbeschreibung (erstellt durch Investor oder Hersteller),
- Anlagenbeschreibung (Hersteller / Angebot),
- ggf. Baugenehmigung (z. B. bei denkmalgeschützten Gebäuden),
- standortbezogenes Ertragsgutachten,
- Investitions- und Finanzierungsplan mit Nachweis des Eigenkapitals,
- Ertrags- und Liquiditätsplan (unter Berücksichtigung der Anlaufkosten) für den gesamten Finanzierungszeitraum,
- Bestätigung der Einspeisungsmöglichkeit in das öffentliche Netz bzw. verbindliche Netzanschlusszusage des zuständigen Energieversorgers,

- Grundstücksnutzungs- / Pachtvertrag und eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit,
- Lageplan mit Flurstück-Nummer,
- Kaufvertrag der Energieanlage,
- Genossenschaftssatzung,
- aktueller Auszug aus dem Registergericht,
- sonstige Legitimations-Unterlagen,
- Übereignung der Anlage mit Nebenrechten: beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Kreditnehmers / Betreibers vor Baubeginn,
- Abtretung: Stromeinspeiseerlöse, Pacht-/Nutzungsverträge (Offenlegung obligatorisch), Wartungsverträge (Offenlegung optional), Kaufvertrag, ggf. Anzahlungen (Offenlegung obligatorisch).



6. Schritt:

SIE GRÜNDEN DIE GENOSSENSCHAFT

Jetzt kommt es „zum Schwur“. Sie laden zur Gründungsversammlung ein, gründen die Genossenschaft und bringen die Prüfung sowie die Eintragung auf den Weg.

Sie haben zwei unterschiedliche Wege der Gründung zur Auswahl. Manchmal hat es Vorteile, zunächst mit einer kleinen Gruppe zu gründen und damit langen Grundsatzdiskussionen aus dem Weg zu gehen. Vor allem ziehen Sie nicht zu viele Mitglieder in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), denn bei einer Genossenschaft in Gründung ist die Haftung wie bei der GbR unbeschränkt.

Oder Sie bereiten die Gründung der Energiegenossenschaft öffentlich vor, informieren über die Presse, auf der Homepage, mit Informationsveranstaltungen. Das hat eine Reihe von Vorteilen. Sie

- wecken das öffentliche Interesse an der Genossenschaft,
- machen potenzielle Kooperationspartner auf sich aufmerksam,
- gewinnen Aktive,
- gewinnen Mitgründer der Genossenschaft und potenzielle Darlehensgeber für Ihre Energieprojekte (legen Sie bei Informationsveranstaltungen Listen aus, in die sich Interessenten eintragen können),
- stärken die Identifikation und das Engagement Ihrer Mitglieder, weil diese bereits ab der Gründung dabei sind.

Vision, Ziele und Design – die Corporate Identity

Jetzt sollten auch Name und Logo feststehen. Einige Genossenschaften entwickeln gezielt eine Corporate Identity mit Leitbild und einheitlichem Erscheinungsbild. Im Leitbild machen Sie Aussagen zum Kernauftrag, Ihren grundlegenden Zielen,

dem Selbstverständnis und den Werten, die Ihr Handeln leiten.

Die Energiegenossenschaft Starkenburg (ES) (www.energiestark.de > über Uns > Leitbild) hat ihr Leitbild in Aussagen zu Grundsätzen, Zielen, Beteiligung und Kooperation gegliedert. Hier ein Auszug.

„Ziele

Die Energiegenossenschaft Starkenburg (ES) orientiert sich an dem langfristigen Ziel, die Region Starkenburg zu einer „100% regenerativen Energieregion“ zu entwickeln. Das Betätigungsfeld der ES sind alle Formen der Erzeugung regenerativer Energien sowie deren klimaverträgliche Nutzung. Weitere Schwerpunkte sind Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung.

Beteiligung

Die Energiegenossenschaft Starkenburg sieht sich dem Prinzip der regionalen Wertschöpfung und der Unterstützung kleinräumiger Wirtschaftskreisläufe verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist die ES bestrebt, eine maximale Beteiligung der Bürger in unmittelbarer Projektnähe zu erreichen. Dabei sollte das lokale Umfeld von den finanziellen Vorteilen der Projekte den größtmöglichen Nutzen haben.“

Zur Identität gehört auch ein prägnantes Motto, das Ihre Grundidee oder das zentrale Nutzen-Versprechen kommuniziert:

- „Regenerative Energien für die Region“ – Bürgergenossenschaft Rheinhessen eG.
- „Odenwälder investieren in den Odenwald“ – Energiegenossenschaft Odenwald
- „Bürger machen Energie“ – Netzwerk Energiegenossenschaften gründen

Genossenschaft in Gründung

Sobald eine vorab geprüfte Satzung, ein ausgearbeiteter Businessplan sowie ein potenzielles Projekt vorliegen, führen Sie sinnvollerweise die Gründungsversammlung durch. Damit kann die Genossenschaft als in Gründung (i.G.) nach außen auftreten. Das ist für Verhandlungen, Vorverträge, öffentliches Auftreten usw. sinnvoll.

Dies sieht verlockend einfach aus, birgt aber Risiken: Mit der Gründung erlangen Sie noch nicht die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“.

Vermeiden Sie im „Schwebezustand“ einer Genossenschaft in Gründung alles, was Haftungsrisiken beinhaltet. Denn die Beteiligten haften wie bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts persönlich.

TIPP

Das gemeinschaftliche Wirtschaften unter dem Schutz der Haftungsbeschränkung auf das genossenschaftliche Vermögen ist erst gegeben,

- wenn ein positives Gründungsgutachten des Genossenschaftsverbandes vorliegt und
- wenn das Unternehmen beim Registergericht eingetragen ist.

Erst dann dürfen Sie das Kürzel eG als geschütztes Zeichen für eingetragene Genossenschaft verwenden.



Projektentwicklungsgenossenschaft

Eine Vorstufe zur konzeptionell ausgearbeiteten Energiegenossenschaft ist die Projektentwicklungsgenossenschaft. Diesen Ansatz bietet der größte DGRV-Genossenschaftsverband als standardisiertes Verfahren an. Der Gründungsprozess bietet Vorteile:

- Er ist kurz,
- er erfordert nur drei Mitglieder,
- die Idee und das Geschäftsmodell sind schon fertig und stehen mit allen notwendigen Unterlagen sofort zur Verfügung,
- in einem Tag ist die eG errichtet, geprüft und kann eingetragen werden.

Das Verfahren spart somit Zeit und Kosten und mindert die Haftungsrisiken.

► Projektentwicklungsgenossenschaft

In der Zeitschrift Netzwerk 03/10 stellt der Genossenschaftsverband das Konzept vor. www.genossenschaftsverband.de > Presse-Service > Publikationen (<http://bit.ly/VC1ye1>)

Voraussetzung ist, dass die Gründungsmitglieder rund 1.000 Euro im Jahr durch Mitgliedsbeiträge beisteuern, so dass das niedrig geplante Eigenkapital der Projektgenossenschaft nicht angegriffen wird. Nur dann kann der Genossenschaftsverband bestätigen, dass eine Gefährdung des Vermögens der Mitglieder und der Kunden nicht gegeben ist. So hat eine kleine Gründungsgruppe haftungsbeschränkt die Chance, ihr Konzept fundiert und ohne besonderen Zeitdruck auf den Weg zu bringen.

Gründungsversammlung – Viele Bürger einbinden

Nutzen Sie die Chance einer gut vorbereiteten Gründungsversammlung mit breiter Öffentlichkeit, um die Genossenschaft und ihre Ideen zu präsentieren. Die Bürger sehen, welche Köpfe für die Genossenschaft stehen, können Fragen stellen, mitdiskutieren und sich als Gründungsmitglieder eintragen. Alternativ können Sie nach der Gründung im kleineren Rahmen die Genossenschaft in einer Veranstaltung öffentlichkeitswirksam präsentieren.



Laden Sie persönlich und über die Presse ein. Nutzen Sie auch die Medien von Kooperationspartnern, etwa Amtsblätter von Kommunen, lokale Webportale usw. Laden Sie mindestens 14 Tage vorher mit einer Tagesordnung ein, damit werden Sie dem Anspruch von Transparenz und Klarheit gerecht.

Auf der Gründungsversammlung stellt die Gründungsgruppe die Geschäftsidee, die Satzung, den Businessplan und erste Projekte vor. Denken Sie auch an einen kleinen Umtrunk im Anschluss, um die Gründung gebührend zu feiern.

Die Genossenschaft wird gegründet, indem die Gründungsmitglieder die Satzung unterzeichnen. Die Gründungsmitglieder bilden die erste Generalversammlung, die sich direkt anschließt. Die Versammlung entscheidet über Zahl und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und wählt diese. Die Aufsichtsräte unterbrechen dann die Generalversammlung für die erste Aufsichtsratssitzung, wählen den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Stellvertreter und Schriftführer sowie – abhängig von der Satzung – den Vorstand. Dann führen sie die Generalversammlung weiter und geben die Wahlergebnisse zum Vorstand bekannt. Eventuell beschließt die Versammlung auch die Geschäftsordnung.

Ergebnis bzw. Unterlagen der Gründung müssen sein:

- die unterschriebene Satzung,
- eine unterschriebene Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder mit Adresse und E-Mail,
- ein Protokoll der Gründungsversammlung, unterschrieben von Vorstand, Schriftführer und Versammlungsleitung,
- ggf. ein Protokoll der Aufsichtsratssitzung mit der Wahl des Vorstands, unterschrieben vom Aufsichtsratsvorsitzenden, der Sitzungsleitung sowie dem Schriftführer,
- das Einladungsschreiben zur Gründungsversammlung.

► Gründungsunterlagen in der Übersicht

Einzelne Verbände haben das genaue Vorgehen und Vorlagen dazu auf ihrer Website eingestellt.

- www.genossenschaftsgruendung.de > Formular Download > Formulare zur Gründung und Eintragung einer eingetragenen Genossenschaft
- www.pruefungsverband.de: Gründungsleitfaden unter „Service & Download“
- Genossenschaftsverband Bayern: www.gv-bayern.de > Genossenschaften gründen

Einreichen der Gründungsunterlagen

Nach der Gründung stellen die Vorstände beim von ihnen gewählten Prüfungsverband den Antrag auf Mitgliedschaft und beauftragen ihn zugleich mit der Gründungsprüfung. Der Prüfungsverband benötigt die oben genannten Gründungsunterlagen, den Geschäftsplan sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen.

► Checkliste zur Gründungsprüfung

Die meisten Verbände haben Unterlagen zur Vorbereitung der Gründungsprüfung erstellt, z. B. www.genossenschaftsgruendung.de > Formular Download > Unterlagen zur Vorbereitung der Gründungsprüfung.

Ergebnis der Gründungsprüfung sind bestenfalls eine schnelle Aufnahmebestätigung und ein Prüfungsbescheid, in dem steht, dass eine Gefährdung des Vermögens bzw. der Belange der Mitglieder und der Kunden nicht zu erkennen ist. Meistens wird es Nachfragen geben oder der Prüfungsverband fordert weitere Unterlagen an.

👉 Tipp

Fragen Sie beim Prüfungsverband nach, ob alles Erforderliche vorliegt, wer die Gründungsprüfung durchführt und wann mit den Unterlagen, die Sie dringend benötigen, zu rechnen ist. Hier kann ein wiederholtes Nachhaken förderlich sein.



Anmeldung beim Registergericht

Liegen das Prüfungsgutachten (meist ist es ein einfaches Schreiben) und die Aufnahmebestätigung vor, beantragen Sie die Eintragung beim Genossenschaftsregister (Amtsgericht).

Die Unterschriften des Vorstandes unter der Anmeldung zum Genossenschaftsregister müssen Sie notariell beglaubigen lassen. Der Notar meldet dann die Genossenschaft über den elektronischen Gerichtsbriefkasten (www.egvp.de) beim zuständigen Registergericht an. Folgende Unterlagen sind zudem elektronisch einzureichen:

- Satzung (von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet),
- Protokoll der Gründungsversammlung,
- Protokoll der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates mit der Bestellung des Vorstands,
- Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist,
- gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, keine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu erwarten ist.

Sie vermeiden Verzögerungen, wenn Sie dem Notar eine Vollmacht erteilen, so dass er Änderungen der Gründungsunterlagen dem Registergericht weiterleiten kann.

Sie erhalten über die Eintragung eine schriftliche Bestätigung und einen Registerauszug.

Mit der Eintragung ist die Genossenschaft juristische Person und gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB). Nun ist die Haftungsbeschränkung erreicht und die Genossenschaft kann weitere Mitglieder aufnehmen.

Schließlich melden Sie beim Gewerbeamt einen Gewerbebetrieb an und beantragen beim Finanzamt eine Steuernummer.



„Die Genossenschaft ist im Gemeinschaftssinn tief verwurzelt.“

Armin Brendel, Vorstand der Bürgergenossenschaft Rheinhessen eG



Gleichzeitig bin ich Ortsbürgermeister in Gensingen – und in der Ortsgemeinde wollen wir bis 2018 eine Nullemissionsgemeinde werden. Vom Strom her schaffen wir das auf einen Schlag, wenn wir Windkraftanlagen bauen.

An der Idee Bürgerwindräder sind wir dran. Sowohl mit Projektierern als auch mit dem Energieversorger EWR sind unsere Verhandlungen so weit gediehen, dass wir im zweiten Halbjahr 2012 mit den ersten Projekten beginnen werden.

Im Moment haben wir um die 70 Mitglieder, doch es gibt schon viele Nachfragen. Sobald wir mit dem Windprojekt an die Öffentlichkeit gehen, wird ein Boom losgehen. Die Menschen wollen die Energiewende. Sie sehen bewusster hin, wo sie ihr Geld investieren. Der Wunsch nach Sicherheit ist groß und die Sicherheit ist bei einer Genossenschaft größer als sonst wo. Und die Genossenschaft ist im Gemeinschaftssinn tief verwurzelt. Sie hat ein positives Image und ist eine demokratische Unternehmensform.

2009 haben sich etwa 20 bis 25 Gleichgesinnte aus dem Landkreis Mainz-Bingen, dem Landkreis Bad Kreuznach und der Stadt Bingen zusammengetan und im November 2009 die Bürgergenossenschaft Rheinhessen eG ins Leben gerufen. Alles Leute, die denken, dass es ohne Atomkraft und ohne die vier großen Energiekonzerne geht.

Die Genossenschaft mache ich ehrenamtlich in meiner Freizeit. Wir drei Vorstandsmitglieder sind sehr aktiv. Wir knüpfen Kontakte, akquirieren Projekte, lassen uns wie jedes andere Wirtschaftsunternehmen Angebote unterbreiten, lassen Projektierer für uns arbeiten und rechnen... Vom Aufsichtsrat werden wir sehr gut fachlich beraten und unterstützt.

7. Schritt:

SIE MANAGEN DEN GESCHÄFTSBETRIEB

Wer macht die Arbeit und wer ist für was verantwortlich? Mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs gibt es zahlreiche Aufgaben zu „beackern“.

Es gibt anfangs viel zu tun, um das Unternehmen Genossenschaft auf einen erfolgreichen Weg zu bringen. Nachdem alles auf die Gründung und Eintragung zugespielt war, gilt es nun Kontinuität in den Unternehmensalltag zu bringen. Das Meiste leisten die ehrenamtlichen Vorstände und die Aktiven. Wichtige Aufgabenbereiche, die zu „beackern“ sind:

Projektakquise, Planung und Umsetzung: Das Gewinnen weiterer Projekte und die Erweiterung des Geschäftsfeldes mit anderen Energieprojekten werden zur zentralen Entwicklungsaufgabe. Dazu trägt vor allem die Suche nach Kooperationspartnern bei. Schätzen Sie realistisch ein, wie viele Projekte Sie im Jahr umsetzen können. Wer kann wie viel Zeit für Akquise, Verhandlungen, Ausschreibungen usw. einbringen? Wo braucht die Genossenschaft zusätzlich beratende Fachleute, z. B. bei Windkraftprojekten? Bei größeren Projekten ist ein gutes Projektmanagement das A und O. Da bei Windkraftprojekten der Widerstand oft groß ist, sollten Sie hier viel Zeit für die Überzeugungsarbeit einplanen (Veranstaltungen, Gespräche, Presseinformationen).

Anlagenbetreuung: Wer sorgt für das Funktionieren der Anlagen und kümmert sich um die Wartung? Bei Windenergieanlagen ist dies in der Regel nicht mehr ehrenamtlich möglich. Im Idealfall beauftragen Sie damit ein Vorstands- oder Genossenschaftsmitglied, das über die technischen und fachlichen Voraussetzungen verfügt, gegen Aufwandsentschädigung mit diesen Aufgaben. Mittlerweile gibt es viele Projektentwicklungsgesellschaften, mit denen Sie Dienstleistungsverträge abschließen können.

Verwaltung: Wer führt die Mitgliederlisten und die Konten? Wer pflegt die Dateien und führt die Akten, wer macht die Korrespondenz? Die Mitgliederverwaltung wird vom Genossenschaftsverband überprüft. Hier geht es um das Eigenkapital der Genossenschaft, so dass keine Nachlässigkeiten akzeptiert werden. Aktuell kommen dazu Softwareprogramme auf den Markt. So hat die Agrokraft GmbH (www.agrokraft.de) ein internetbasiertes Verwaltungsprogramm für Energiegenossenschaften entwickelt.

Finanz- und Rechnungswesen: Überblick über die Konten und die Liquidität, Verbuchung der Belege, Umsatzsteuervoranmeldungen, Jahresabschluss usw. Das Rechnungswesen einer Genossenschaft ist nach den Richtlinien des Handelsgesetzbuches zu führen. Nutzen Sie dafür das Know-how von Fachleuten, unterstützt durch einschlägige Software. Mit dem Erstellen der Bilanz betrauen Sie am besten einen Steuerberater.



Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Wie machen Sie die Genossenschaft bekannt? Wie gewinnen Sie Mitglieder und binden sie? Wer informiert die Presse und aktualisiert die Homepage? Wie gewinnen Sie Darlehensgeber bei Projekten? Marketing ist eine wichtige Managementaufgabe.

Nutzen Sie für Ihre Kommunikation nach innen und außen die Klaviatur der Öffentlichkeitsarbeit. Der Webauftritt ist ein Muss: Er ist die Visitenkarte der Genossenschaft und das Medium aktueller Information. Nutzen Sie zudem

- Flyer und Broschüren,
- Plakate, Rollups und Banner,
- regelmäßige Veranstaltungen und Aktionen, etwa zum jährlichen Tag der erneuerbaren Energien (www.energietag.de) und dem Weltumwelttag (5. Juni),

- Infostände z. B. auf Messen und Ausstellungen,
- Pressearbeit: Pressekonferenz, Ortstermine wie Einweihungen, Presseinformationen,
- Newsletter,
- Auftritt bei Facebook,
- Podcasts und Videos,
- Werbeartikel wie Aufkleber, T-Shirts, Schirme,
- Visitenkarten für die Projektakquise.

Viele Energiegenossenschaften werden sich auf einige dieser Kommunikationsinstrumente konzentrieren. Wichtig ist, dass die Energiegenossenschaft kontinuierlich und im einheitlichen Corporate Design wahrgenommen wird.



Foto: Agentur für Erneuerbare Energien e.V.

Das Marketinginstrument Rückvergütung

Ein wichtiges genossenschaftliches Marketinginstrument ist die Rückvergütung. Rückvergütung heißt, dass Überschüsse aus dem Mitgliedergeschäft an die Mitglieder zurücküberwiesen werden. Bei der Rückvergütung handelt es sich um eine Rückzahlung von Beträgen, die ein Mitglied für erhaltene Leistungen an die Genossenschaft zu viel gezahlt hat. Bei Energieverbraucher-genossenschaften ist dies „relativ einfach“ zu organisieren über eine Stromgeldrückvergütung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Stromverbrauchs. Bei Energieproduktionsgenossenschaften besteht noch viel Spielraum für Ideen wie Rabatte und Vergünstigungen zugunsten der Mitglieder, die als Ersatz für die Rückvergütung dienen können.

Mitglieder gewinnen und binden

Die möglichst dauerhafte emotionale Bindung der Mitglieder ist ein wesentliches Ziel und Erfolgskriterium der Genossenschaft. Ein zentraler Punkt dabei sind die Vorteile bzw. der Nutzen für die Mitglieder, etwa materielle Vorteile wie eine Rendite oder günstiger Strombezug. Vor allem ist es ein ideeller Nutzen: Das Zugehörigkeitsgefühl, der Austausch mit Gleichgesinnten, der Wunsch, etwas Sinnvolles zu tun, die Identifikation mit dem Ziel Energiewende, etwas selbst in die Hand nehmen können usw.

Im Idealfall wird das Gewinnen neuer Mitglieder zur Daueraufgabe. Aus welchen Zielgruppen könnten sie kommen?

- Aktive im Bereich erneuerbare Energien, Mitglieder von Agenda-21-Gruppen,
- Menschen, die sich kirchlich für die Bewahrung der Schöpfung engagieren,
- (Ober)Bürgermeister, Umweltdezernenten, Politiker/innen,
- die örtliche Genossenschaftsbank und so weiter.

Wie können Sie diese ansprechen? Welchen Nutzen kommunizieren Sie gegenüber Ihren wichtigsten Mitgliedergruppen? Fair Pla.net eG, die internationale Genossenschaft für Klima, Energie und Entwicklung in Münster, hat mit dem Slogan „Wir suchen Globalplayer mit Herz und Verstand“ geworben:

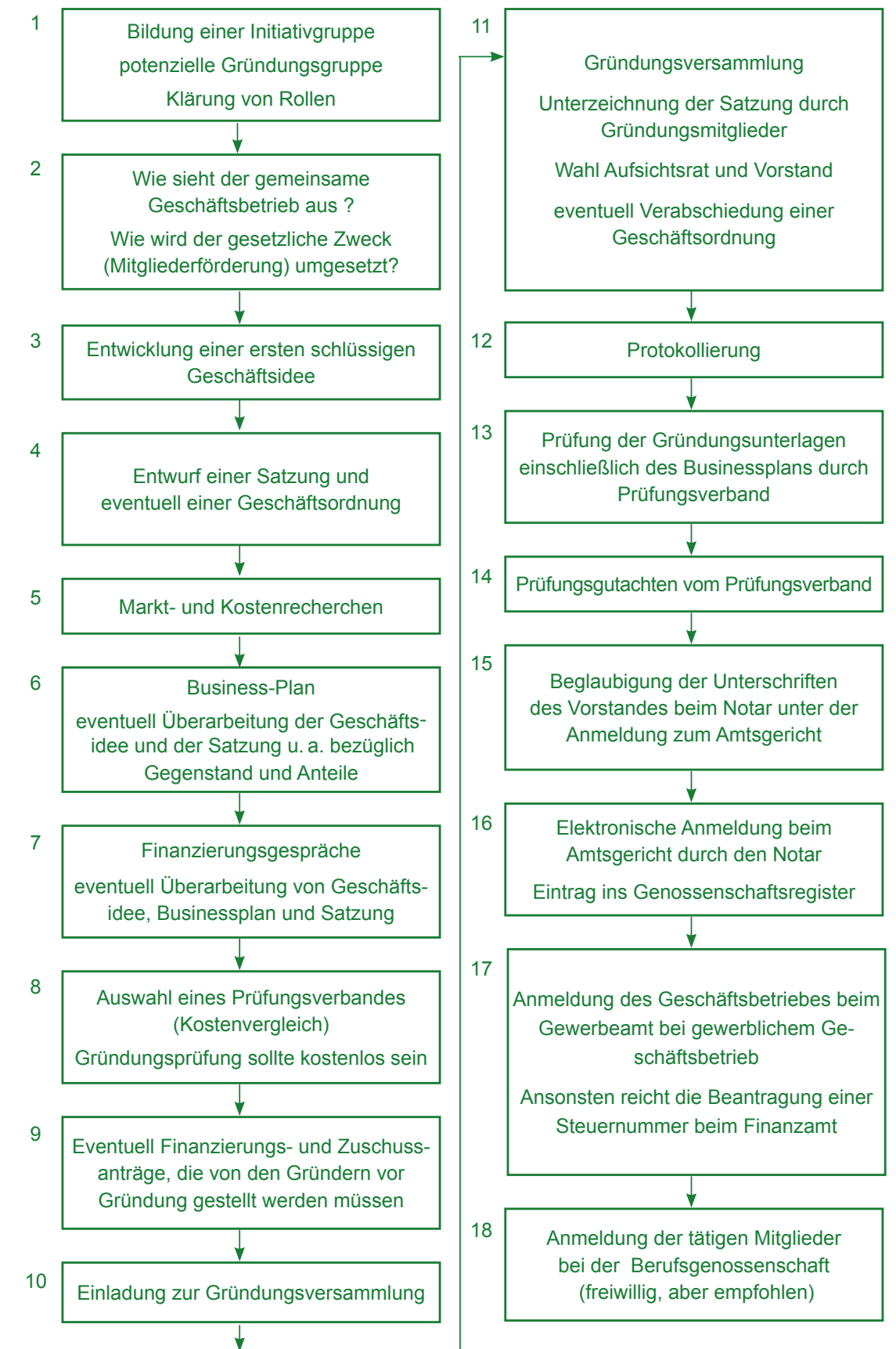


Kommunizieren Sie regelmäßig mit den Mitgliedern, etwa über einen Newsletter. So informieren Sie über Entwicklungen der Genossenschaft und animieren zum Mitmachen bei Aktionen und Veranstaltungen.

Mitgliederförderung

Lassen sich günstige Konditionen für gemeinsam abgeschlossene Ökostromverträge erreichen? Können Sie Energieberatung für Mitglieder preisgünstig oder kostenlos organisieren? Lassen sich Rabatte für die Mitglieder bei interessanten Produkten oder Leistungen mit Bezug zum Thema Energie erzielen, beispielsweise bei einem Carsharing-Vertrag? Die Mitglieder der Jurenergie eG z. B. bekommen einen 20-prozentigen Nachlass, wenn sie eine Gebäudeenergieberatung in Anspruch nehmen. Die BürgerEnergieGenossenschaft Wolfhagen will einen Energiesparfonds einrichten, der aus dem Jahresergebnis der Genossenschaft gespeist wird. Er soll Mitgliedern einen sachlichen Gewinn auf ihren Anteil ermöglichen, z. B. durch verbilligten Einkauf von Energiesparlampen oder energiesparenden Heizungspumpen. Hier können Energiegenossenschaften noch viel kreatives Potenzial entwickeln.

Ablauf einer Gründung





WER SIE BEI DER GRÜNDUNG UNTERSTÜTZT



ENERGIEWENDE JETZT
www.energiegenossenschaften-gruenden.de

www.energiegenossenschaften-gruenden.de

Sie wollen eine Energiegenossenschaft gründen oder sich an einer Genossenschaft aktiv beteiligen? Auf dem Portal „Energiewende jetzt – Energiegenossenschaften gründen“ finden Sie eine Liste von erfahrenen Projektentwicklern, die Initiativen bei der Gründung einer Genossenschaft begleiten. Außerdem sind dort mehr als 500 Energiegenossenschaften in Deutschland mit Kontaktadressen aufgeführt. Auch in Ihrer Nähe.

www.genossenschaftsgedanke.de

Der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. ist die Organisation in Deutschland, die sich am längsten für neue Genossenschaften engagiert. Eine Mitgliedschaft dort stärkt politisches Engagement zugunsten neuer und kleiner Genossenschaften.

Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. (BzFdG)
Kurt-Eisner-Str. 41
04275 Leipzig
Telefon 0341 6810-985

www.innova-eg.de

Die Genossenschaft qualifiziert und berät genossenschaftliche Neugründungen. Sie führt Tagungen durch, übernimmt Forschungsaufträge und entwickelt innovative Konzepte. Die innova eG mit Büros in Leipzig, Dortmund und Freiburg ist erreichbar über
innova eG
Kurt-Eisner-Str. 41
04275 Leipzig
Telefon 0341 6810-985
info@innova-eg.de

www.agrokraft.de

Die Agrokraft GmbH initiiert und unterstützt die Gründung von (Energie-)Genossenschaften nach einem standardisierten Konzept. Dabei wird den Initiatoren ein ausgearbeiteter Leitfaden zur Gründung der Genossenschaft bereitgestellt, auch eine Verwaltungssoftware in Lizenz.

Die gegründeten Genossenschaften tragen alle den Namen Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG (+ einen Ortsnamen als Zusatz)

Agrokraft GmbH
Berliner Str. 19a
97616 Bad Neustadt/Saale
Telefon 09771 6210-45
info@agrokraft.de

Prüfungsverbände

- Über die gemeinsame Plattform www.neuegenossenschaften.de finden Sie die Regionalverbände des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands e.V. (DGRV).
- Prüfungsverband der klein- und mittelständischen Genossenschaften (www.pruefungsverband.de),
- Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V. (www.pdk-berlin.de), Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V. (www.pv-hamburg.de),
- Genossenschaftlicher Prüfungsverband für Dienstleistung, Immobilien und Handel e.V. (www.dhv-Pruefungsverband.de).

Eine Liste von Prüfungsverbänden gibt es bei www.genossenschaftsgedanke.de/informationen.

Gründungsportale

- www.genossenschaftsgruendung.de
Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK),
Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg
Telefon 040 2351979-0
- Genoportal: www.genossenschaftsverband.de/gruender/genoportal
Genossenschaftsverband e.V.
Wilhelm-Haas-Platz
63263 Neu-Isenburg
Telefon 069 6978-0
- www.neuegenossenschaften.de
DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.
Postfach 080654
10006 Berlin
Tel: 030 20241-6900

Das Landesnetzwerk Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V.

Das Landesnetzwerk (LaNEG) will als kompetenter Ansprechpartner der Idee einer dezentralen und demokratischen Energiewende in der Öffentlichkeit mehr Gehör verschaffen. Gemeinsam wollen die Bürgerenergiegenossenschaften ihre Interessen gegenüber Politik und Wirtschaft vertreten. Im Einzelnen will das Netzwerk

- den Austausch von Erfahrungen fördern,
- sich mit anderen Akteuren der Energiewende vernetzen,
- die Öffentlichkeitsarbeit bündeln und koordinieren,
- gemeinsame Projekte realisieren,
- den Genossenschaftsgedanken bekannter machen,
- Neugründungen unterstützen.

Gründungsmitglieder

- Bürgergenossenschaft Rheinhessen eG: www.buergergenossenschaft-rheinhessen.de
- eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG: www.eegon.de
- Energiegenossenschaft Kirchspiel Anhausen eG: www.energie-anhausen.de
- HunsrückSonne Kastellaun eG: www.raiffeisenbank-kastellaun.de/buergergenossenschaften/neu/1.html
- pro regionale energie eG: www.pro-regionale-energie.de
- Solar-Bürger-Genossenschaft eG: www.solarbuergergenossenschaft.de
- SOLIX Energie aus Bürgerhand Rheinhessen eG: www.solix-energie.de
- Südeifel Strom eG: <http://www.suedeifel-strom.de>
- Trierer Energiegenossenschaft eG (TRENEG): www.treneg-trier.de
- UrStrom BürgerEnergieGenossenschaft Mainz eG: www.urstrom.com
- Wa Wi So Rhein-Westerwald-Energie Genossenschaft eG: www.wawiso.de
- Netzwerk Energiewende jetzt: www.energiegenossenschaften-gruenden.de

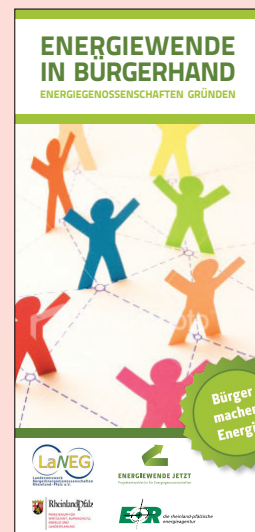
Neue Mitglieder

- VR Energiegenossenschaft Südpfalz eG: www.vr-energiegenossenschaft.de
- Neue Energie Bendorf eG: www.neue-energie-bendorf.de
- Maxwäll-Energie Genossenschaft eG: www.maxwaell-energie.de
- LauterStrom eG i.G.
- BEGiN Bürger-Energie-Genossenschaft in Neustadt-Mittelhaardt eG: www.begin-eg.de



Kontakt:

Landesnetzwerk Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz
Dr. Verena Ruppert
Diether-von-Isenburgstraße 9-11
55116 Mainz
Telefon 06131 6939558
info@laneg.de
www.laneg.de



Veröffentlichungen

- Wolfgang George / Thomas Berg (Hrsg.): Regionales Zukunftsmanagement 5: Energiegenossenschaften gründen und erfolgreich betreiben, Lengerich / Berlin 2011.
- Jürgen Staab: Erneuerbare Energien in Kommunen. Energiegenossenschaften gründen, führen und beraten, Wiesbaden 2011.
- Bruno Yote: Energiegenossenschaftliches Wirtschaften – Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Umsetzung anhand eines Beispiels aus der Praxis, München 2010.

Gründungshilfen digital

- Stephan Baur / Tjark Bornemann u. a.: Die Energiegenossenschaft. Die Gründung Schritt für Schritt erklärt, Dortmund 2009. Auf der Website des Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverbandes e.V. im Gründerservice unter Downloads (<http://bit.ly/XS7tlv>).
- GVB Genossenschaftsverband Bayern (Hrsg.): Gestaltung der Energiewende nach genossenschaftlichen Prinzipien, München 2011. www.gv-bayern.de > Suche „Gestaltung der Energiewende nach genossenschaftlichen Prinzipien“ eingeben (<http://bit.ly/Sa8La3>).
- Agentur für Erneuerbare Energien e.V. / DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband (Hrsg.): Energiegenossenschaften. Bürger, Kommunen und lokale Wirtschaft in guter Gesellschaft, Berlin 2011. Als Download unter www.unendlich-viel-energie.de > Mediathek > Broschüren (<http://bit.ly/SUJUVT>)
- EnergieAgentur.NRW (Hrsg.): Klimaschutz mit Bürgerenergieanlagen, Wuppertal 2011. Unter www.nordrheinwestfalendirekt.de > Broschürenservice (dort Titel eingeben.) <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/staatskanzlei/klimaschutz-mit-buergerenergieanlagen/1265>

Weiterbildung Projektentwickler/innen Energiegenossenschaften

Das bundesweit einmalige Projekt „Energiewende jetzt“ qualifiziert zu Projektentwickler/innen für Energiegenossenschaften. Der viermonatige Kurs ist als Kombination aus Seminaren und Online-Lernphasen konzipiert.

Die Teilnehmer/innen erarbeiten dabei ein konkretes Konzept einer Energiegenossenschaft. Die Weiterbildung hat 2011 den deutschen Solarpreis erhalten.

Kontakt zu „Energiewende jetzt“

Ev. Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft, Projekt „Energiegenossenschaften“, Dietmar Freiherr von Blittersdorff
Kronstraße 40
76829 Landau
Telefon 06341 9858-16
info@energiegenossenschaften-gruenden.de
www.energiegenossenschaften-gruenden.de

Adressen in Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz
Referat Energietechnik, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien
Petra Moseler
Telefon 06131 16-2232
www.mwkel.rlp.de

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern
Telefon 0631 - 205 75 - 7100
info@energieagentur.rlp.de
www.energieagentur.rlp.de

Kommunales Energieportal Rheinland-Pfalz
info@energie-komm.de
www.energie-komm.de

Landeszentrale für Umweltaufklärung
Rheinland-Pfalz
Postfach 3160
55021 Mainz
Telefon 06131 16-4433
Telefax 06131 16-4629
lzu@umdenken.de
www.umdenken.de

Autoren und Redaktion

Dr. Burghard Flieger
Berater, Referent und Konzeptentwickler
für Energiegenossenschaften,
fachliche Leitung der Weiterbildung
Projektentwickler/innen für
Energiegenossenschaften
Erwinstraße 29
79102 Freiburg
Telefon 0761 709023
Mobil 0170 9690067
flieger@energiegenossenschaften-gruenden.de
www.innova-eg.de

Rainer Lange
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
des Projektes Energiewende jetzt,
Telefon 06221 4332108
redaktion@energiegenossenschaften-gruenden.de

Dietmar Freiherr von Blittersdorff
Ev. Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft der
Ev. Kirche der Pfalz,
Projektmanagement und Pädagogische Leitung der Weiterbildung
Projektentwickler/innen für Energiegenossenschaften
Kronstraße 40
76829 Landau
Telefon 06341 9858-16
blittersdorff@energiegenossenschaften-gruenden.de

IMPRESSUM

Konzeption

Dr. Burghard Flieger
Dietmar Freiherr von Blittersdorff
Rainer Lange

Gestaltung

medienagenten.de

Autoren

Dr. Burghard Flieger
Rainer Lange

Redaktion

Rainer Lange
Dietmar von Blittersdorff

Bildnachweise

Julia Kühn (Titelfoto, S. 22), Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz; Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (S. 3), HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG (S. 4), BürgerEnergieGenossenschaft Wolfhagen eG (S. 7), Energiegenossenschaft Starkenburg eG (S. 8, 25), Pinn privat (S. 10), Omika - Fotolia.com (S. 15), VR Energiegenossenschaft Südpfalz eG (S. 16), Dietmar von Blittersdorff (S. 17, 18, 31, 42), Rainer Lange (S. 21), thomaslerchphoto - Fotolia.com (S. 26), Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (S. 29, 39), Photo-Beagle / photocase.com (S. 33), Sonnenwende Bürger-Energie-Harsewinkel eG. (S. 34), pontchen / photocase.com (S. 35), ermess Shutterstock (S. 36), Brendel privat (S. 37), Teckwerke eG (S. 40), Thorsten Arendt / BVR (S. 42)

Das Titelfoto zeigt Mitglieder der UrStrom BürgerEnergieGenossenschaft Mainz eG.

Grafiken

Eckhard Tröger (S.9, 13, 14, 23, 37, 28, 41)

Herausgeber

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz
Postfach 3269, 55022 Mainz

Druck

HelloFAT matt, weiß



Redaktionsstand: November 2012.
Alle Angaben trotz sorgfältiger
Recherche ohne Gewähr.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen und Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,
ENERGIE UND
LANDESPLANUNG



ENERGIEWENDE JETZT

www.energiegenossenschaften-gruenden.de

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Postfach 3269
55022 Mainz

Telefon (Zentrale) 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100